

**HINWEIS:**

AKTIONÄRE DER ADDIKO BANK AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4 DIESER ANGEBOTSunTERLAGE HINGEWIESEN.

**HINWEIS:**

DIESES ANGEBOT DER RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG IST EIN KONKURRENZANGEBOT ZU DEM VON NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D. AM 13. MAI 2026 GESTELLTEN FREIWILLIGEN ÜBERNAHMEANGEBOT. ADDIKO AKTIONÄRE, DIE DAS FREIWILLIGE ÜBERNAHMEANGEBOT DER NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D. VOR VERÖFFENTLICHUNG DIESES ANGEBOTS ANGENOMMEN HABEN, KÖNNEN IHRE VORANGEGANGENE ANNAHMEERKLÄRUNG WIDERRUFEN UND IHRE ADDIKO-AKTIEN IN DIESES FREIWILLIGE ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG EINLIEFERN (PUNKT 5.3).



**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR  
KONTROLLERLANGUNG**

gemäß § 25a Übernahmegesetz

der

**Raiffeisen Bank International AG**

Am Stadtpark 9  
1030 Wien, Österreich

an die Aktionäre der

**Addiko Bank AG**

Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12  
1100 Wien, Österreich

zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko Bank (ISIN AT000ADDIKO0) zum Angebotspreis von EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Aktie (*cum* Dividende) zuzüglich einer möglichen vertraglichen Nachzahlungsverpflichtung

Annahmefrist: 14. Mai 2026 bis 22. Juli 2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit)

## Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m.	Punkt 2.1, 2.2
Zielgesellschaft	Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien unterteilt.	Punkt 2.3
Gegenstand des Angebots	Erwerb von sämtlichen ausgegebenen und ausstehenden auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko (Stammaktien), die zum Handel an der Wiener Börse, Amtlicher Handel (Standard Market Auction), zugelassen sind. Vom Angebot ausgenommen sind die von Addiko gehaltenen 212.858 eigenen Aktien sowie 314 im Eigentum der Bieterin stehenden Aktien. Das Angebot bezieht sich sohin auf 19.286.828 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 10,00 (Euro zehn) je Aktie (ISIN AT000ADDIK00).	Punkt 3.1
Handlungsoptionen der Aktionäre	Addiko-Aktionäre können das Angebot sowohl in Bezug auf alle oder auch nur auf einen Teil ihrer Addiko-Aktien annehmen. Den Addiko-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin Addiko-Aktionäre zu bleiben.	Punkt 5.3
Angebotspreis	Der Angebotspreis beträgt EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) für jede Stammaktie der Addiko (ISIN AT000ADDIK00) <i>cum</i> Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach der Ankündigung dieses Angebots beschlossen wird). Der Angebotspreis je	Punkt 3.2

	<p>Aktie wird daher um den Betrag einer zwischen der Bekanntgabe dieses Angebots und des jeweiligen Settlements zur Auszahlung beschlossenen Dividende je Aktie reduziert, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Stichtag für eine solche Dividende erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass Addiko die Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Erwartungen und den regulatorischen Anforderungen ausgesetzt hat.</p>	
Vertragliche Nachzahlungsverpflichtung	<p>Die Bieterin hat eine mögliche variable vertragliche Nachzahlungsverpflichtung an jene Aktionäre zu leisten, die das Angebot angenommen haben. Siehe dazu näher den Punkt „Carve-Out der Carve-Out Tochtergesellschaften“ in dieser Zusammenfassung des Angebots.</p>	Punkt 6.4.2(c)
Vollzugsbedingungen	<p>Das Angebot steht unter folgenden Vollzugsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Erreichen der Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) aller ausgegebenen 19.500.000 Stück Addiko-Aktien (entspricht mehr als 14.625.000 Stück Addiko-Aktien) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.1);</li> <li>(ii) Kartellrechtliche Freigabe bzw. Nichtuntersagung des Zusammenschlusses bis zum 14. Mai 2027 (siehe Punkt 4.1.2);</li> <li>(iii) Bankaufsichtsrechtliche Freigabe bzw. Nichtuntersagung der Transaktion bis zum 14. Mai 2027 (siehe Punkt 4.1.3); sowie</li> <li>(iv) Keine wesentliche Verschlechterung der Addiko (No Material Adverse Change) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.4).</li> </ul> <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, auf die Erfüllung einzelner Vollzugsbedingungen vollständig oder teilweise, soweit gesetzlich zulässig, zu verzichten. Ungeachtet der kürzeren Annahmefrist müssen alle Vollzugsbedingungen bis längstens 14. Mai 2027 erfüllt sein (Long Stop Date), widrigenfalls das Angebot unwirksam wird (siehe Punkt 4.2).</p>	Punkt 4.1, 4.2
Annahmefrist	<p>Von 14. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit.</p>	Punkt 5.1

Nachfrist	Die Nachfrist beginnt gemäß § 19 Abs 3 ÜbG mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses des Angebots und dauert drei Monate, vorausgesetzt die Vollzugsbedingungen gemäß Punkte 4.1.1 und 4.1.4 treten bis zum Ende der Annahmefrist ein. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 27. Juli 2026 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 27. Juli 2026 und endet am 27. Oktober 2026.	Punkt 5.7
Annahme des Angebots durch Addiko-Aktionäre	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (die Übertragung von ISIN AT000ADDIKO0 auf ISIN AT0000A3TYD8 der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) vorgenommen wurde, und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat sowie Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p> <p>Für den Fall, dass die Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank einlangt, und spätestens bis 17:00 Uhr Wiener Ortszeit am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung abgeschlossen ist (die Umbuchung von der ISIN AT000ADDIKO0 in die ISIN AT0000A3TYE6 der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien), und (ii) die</p>	Punkt 5.3

	<p>Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge und die Gesamtanzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p>	
Zahl- und Abwicklungsstelle	Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.	Punkt 5.2
Abwicklung des Angebots	<p>Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingung endgültig verbindlich wird. Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird.</p> <p>Soweit eine variable Nachzahlung zu leisten ist, wird diese an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zehn Börsenstage nach dem Zahlungseingang gemäß dem Carve-Out SPA bei der Zielgesellschaft fällig. Die Bieterin erachtet auf Basis von Erfahrungswerten betreffend die Dauer von regulatorischen Genehmigungsverfahren einen vollständigen oder teilweisen Vollzug des Carve-Out SPA frühestens im 2. Halbjahr 2027 als realistisch. Im Carve-Out SPA ist eine Maximalfrist von 18 Monaten nach der Unterfertigung des Carve-Out SPA vorgesehen, innerhalb derer alle Bedingungen erfüllt sein müssen (siehe dazu Carve-Out der Carve-Out Tochtergesellschaften/Punkt 6.4).</p>	Punkt 5.6
Separate Handelsbarkeit der eingereichten Addiko-Aktien	Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Annahmeerklärungen betreffend ihre jeweiligen Addiko-Aktien übermittelt haben, werden die in einer	Punkt 5.3

	<p>solchen Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien unter einer anderen ISIN, jeweils als „zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien“ oder als „in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien“ im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gebucht (siehe Punkt 5.3). Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird RBI die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis einschließlich den 3. Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist.</p> <p>Erwerber der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) von der konkreten Annahmquote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren können und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT0000ADDIKO0 gehandelt.</p>	
--	---	--

ISINs	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Addiko-Aktien: ISIN AT000ADDIKO0</li> <li>- Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3TYD8</li> <li>- In der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3TYE6</li> <li>- Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Nachzahlung: ISIN AT0000A3TYH9</li> <li>- Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Carve-Out Nachzahlung: ISIN AT0000A3TZ75</li> </ul>	Punkt 5.3, 6.4
Gesellschafterausschluss / Squeeze-Out	Die Bieterin hat gegenwärtig keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein Gesellschafterausschluss gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz („ <b>Squeeze-Out</b> “), entweder nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgen soll, falls die Bieterin nach Durchführung des Angebots oder in weiterer Folge über 90 % des Grundkapitals und über 90 % der stimmberechtigten Aktien der Addiko verfügen sollte.	Punkt 6.2
Delisting	Die Bieterin verfolgt mit der Durchführung des Angebots nicht das Ziel einer Beendigung des Börsenhandels in den Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG („ <b>Delisting</b> “). Das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.	Punkt 6.3
Carve-Out der Carve-Out Tochtergesellschaften	Nach erfolgreichem Abschluss des Angebots beabsichtigt die Bieterin darauf hinzuwirken, dass die Zielgesellschaft einen Anteilskaufvertrag („ <b>Carve-Out SPA</b> “) mit Alta Group d.o.o., einer ihrer Tochtergesellschaften oder eine mit Alta Group gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin (die „ <b>Carve-Out Käuferin</b> “) betreffend die Übertragung sämtlicher von Addiko gehaltener Anteile an den vier Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das sind Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka (Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro) (die „ <b>Carve-Out</b>	Punkt 6.4

	<p><b>Tochtergesellschaften“</b>), abschließt (der „<b>Carve-Out“</b>).</p> <p>Der Carve-Out soll durch das Vorliegen aller erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen und Freigaben aufschiebend bedingt sein. Der Carve-Out soll mindestens zum Verkehrswert der Carve-Out Tochtergesellschaften gemäß einem noch einzuholenden Bewertungsgutachten erfolgen. Die Bieterin hat (nach erfolgreicher Durchführung dieses Angebots) dafür Sorge zu tragen, dass die Zielgesellschaft zeitnah vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA eine Unternehmensbewertung nach den methodischen Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 durch einen geeigneten und von der Bieterin, der Zielgesellschaft und der Carve-Out Käuferin unabhängigen Sachverständigen einholt. Darin ist ein Wert für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften (der „<b>Gutachtenswert“</b>) auszuweisen.</p> <p>Die Fremdüblichkeit des Kaufpreises für die Carve-Out Tochtergesellschaften wird durch den Kaufpreismechanismus des Carve-Out SPA mit doppelter Preisuntergrenze sichergestellt. Der Kaufpreis darf einerseits nicht unter dem gemäß einer Kaufpreisformel ermittelten Betrag (der „<b>Endgültige Formelkaufpreis“</b>) und andererseits nicht unter dem – allenfalls höheren – Gutachtenswert liegen. Es kommt automatisch jener Kaufpreismechanismus zur Anwendung, der zum höheren Gesamtpreis für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften führt. Dadurch ist auch sichergestellt, dass ein Erwerb der Carve-Out Tochtergesellschaften durch die Carve-Out Käuferin jedenfalls nicht zu einem Kaufpreis unter dem Gutachtenswert gemäß der Unternehmensbewertung erfolgt.</p> <p>Die Kaufpreisformel für den Formelkaufpreis beruht auf jenem Multiplikator des CET1 (Hartes Kernkapital) der Carve-Out Tochtergesellschaften, der auch dem Angebotspreis zugrunde liegt und beinhaltet eine Prämie.</p> <p>Liegen die für alle Carve-Out Tochtergesellschaften kumulierten Gutachtenswerte über dem kumulierten Formelkaufpreis auf Grundlage der zur Unterzeichnung (<i>Signing</i>) des Carve-Out SPA verfügbaren Informationen (der „<b>Formelkaufpreis bei</b></p>	
--	---	--

	<p><b>Signing“), so erfolgt der Verkauf der Carve-Out Tochtergesellschaften zu den Gutachtenswerten. Unter der Voraussetzung, dass in diesem Fall der Zielgesellschaft der entsprechende Kaufpreis tatsächlich zufließt, erhalten jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, von der Bieterin eine Nachzahlung. Die Nachzahlung pro Addiko-Aktie besteht in Höhe der Differenz zwischen dem Formelkaufpreis bei Signing und dem Gutachtenswert, wobei diese Differenz durch die Anzahl der Angebotsaktien dividiert wird („Carve-Out Nachzahlung“).</b></p> <p><b>Klarstellend wird festgehalten, dass es bei Anwendung des Formelkaufpreises gemäß Kaufpreisformel zu keiner Carve-Out Nachzahlung kommen kann.</b></p> <p>Die Bieterin kann aus heutiger Sicht keine Einschätzung vornehmen, ob sämtliche bankaufsichtsrechtlichen und kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben für den Carve-Out erlangt werden können. Soweit diese Genehmigungen und Freigaben betreffend eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesellschaft(en) nicht erlangt werden sollten oder der Carve-Out SPA aus einem anderen Grund nicht vollzogen wird, verbleibt die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft bei der Zielgesellschaft und ein allenfalls auf diese verbleibende Carve-Out Tochtergesellschaft(en) entfallender Gutachtenswert wird für die Berechnung der Carve-Out Nachzahlung nicht berücksichtigt. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Verkauf oder eine Verpflichtung zum Verkauf einer Beteiligung an einer Carve-Out Tochtergesellschaft vor Abschluss des Carve-Out SPA zum Unterbleiben des Abschlusses des Carve-Out SPA führen könnte, wodurch es auch zu keiner Carve-Out Nachzahlung kommen kann.</p> <p>Nach den Bestimmungen des Carve-Out SPA kann die Übertragung der Anteile auch für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften zu einem gesonderten Vollzugstermin erfolgen, wenn die für die Übertragung der Anteile erforderlichen Genehmigungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorliegen. Liegen die erforderlichen Genehmigungen für eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesell-</p>	
--	--	--

	<p>schaft(en) nicht innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten ab Unterfertigung des Carve-Out SPA vor, so können Addiko und die Carve-Out Käuferin hinsichtlich dieser Carve-Out Tochtergesellschaft(en) vom Carve-Out SPA zurücktreten.</p> <p>Das Carve-Out SPA soll eingeschränkte Verkäufergarantien (im Wesentlichen betreffend das unbelastete Eigentum von Addiko an den Anteilen der Carve-Out Tochtergesellschaften) sowie Zusagen (<i>covenants</i>) der Addiko betreffend die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften bis zum Vollzug des Carve-Out SPA vorsehen. Die Gesamthaftung der Addiko aus den Garantien für die Veräußerung der Carve-Out Tochtergesellschaften soll im Carve-Out SPA mit dem auf die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft entfallenden Teil des Kaufpreises begrenzt werden.</p> <p>Im Zuge des Carve-Out soll zwischen der Carve-Out Käuferin und Addiko auch ein für derartige Transaktionen üblicher Übergangs-Dienstleistungsvertrag (<i>Transitional Services Agreement</i>) zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Dieser soll für eine Übergangsfrist von maximal 24 Monate nach Durchführung des Carve-Out die Kontinuität des Bankbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften sicherstellen, bis entsprechende Dienstleistungen von der Carve-Out Käuferin oder von Dritten erbracht werden können.</p>	
--	--	--

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>PUNKT</b>		<b>SEITE</b>
1.	Definitionen und Abkürzungen .....	12
2.	Hintergrund.....	14
3.	Öffentliches Übernahmeangebot .....	22
4.	Vollzugsbedingungen .....	27
5.	Annahme und Abwicklung des Angebots .....	32
6.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik.....	39
7.	Weitere Angaben.....	47
8.	Bestätigung des Sachverständigen gemäss § 9 ÜbG .....	56

## 1. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

„**Addiko**“ oder „**Zielgesellschaft**“ bedeutet die Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k.

„**Addiko-Aktie(n)**“ oder „**Stammaktie(n) oder Aktie(n)**“ bedeutet die auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko, welche an der Wiener Börse (ISIN AT000ADDIKO0) im Segment Standard Market Auction des Amtlichen Handels notieren.

„**Addiko-Gruppe**“ bedeutet Addiko sowie sämtliche Tochtergesellschaften.

„**Aktionäre**“ oder „**Addiko-Aktionäre**“ bedeutet die Inhaber von Addiko-Aktien.

„**Alta Direktbestand**“ hat die in Punkt 2.2.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Alta Group**“ bedeutet Alta Group d.o.o., mit der Handelsregisternummer in der Republik Serbien 2103524.

„**Angebotspreis**“ hat die in Punkt 3.2 zugewiesene Bedeutung.

„**Annahmeerklärung**“ hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

„**Annahmefrist**“ hat die in Punkt 5.1 zugewiesene Bedeutung.

„**Angebot**“ oder „**Übernahmeangebot**“ bedeutet dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Addiko.

„**Angebotsaktien**“ hat die in Punkt 3.1 zugewiesene Bedeutung.

„**BAO**“ bedeutet die österreichische Bundesabgabenordnung.

„**Bieterin**“ oder „**RBI**“ bedeutet die Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m.

„**BörseG**“ bedeutet das österreichische Börsegesetz 2018.

„**Börsetag**“ bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.

„**Carve-Out**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Carve-Out Käuferin**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Carve-Out Nachzahlung**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Carve-Out Tochtergesellschaften**“ bedeutet (i) Addiko Bank AD Beograd, mit der Registernummer 07726716 des Handelsregisters (*Registar privrednih društava*) der serbischen Agentur für Handelsregister (*Agencija za privredne registre*), (ii) Addiko Bank d.d. Sarajevo, mit der Registernummer 65-02-0003-16 des Gerichtsregisters der Föderation Bosnien und Herzegowina (*Sudski registar*), (iii) Addiko Bank a.d. Banja Luka, mit der Registernummer 01494546 des Gerichtsregisters der Republika Srpska (*Sudski registar*) und (iv) Addiko Bank AD Podgorica, mit der Registernummer 4-0215615 des montenegrinischen

Zentralregisters für Unternehmen (*Centralni registar privrednih subjekata*); gemeinsam mit den „**Verbleibende Tochtergesellschaften**“ auch „**Tochtergesellschaften**“.

„**Depotbank**“ hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

„**Endgültiger Formelkaufpreis**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**EStG**“ bedeutet das österreichische Einkommensteuergesetz.

„**Formelkaufpreis bei Signing**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**“ hat die in Punkt 2.2.3 zugewiesene Bedeutung.

„**GesAusG**“ bedeutet das österreichische Gesellschafter-Ausschlussgesetz.

„**Grundkapital**“ hat die in Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.

„**Gutachtenswert**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Markttestrelevante Angebotsaktien**“ hat die in Punkt 4.1.1 zugewiesene Bedeutung.

„**Nachfrist**“ hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.

„**NLB-Angebot**“ hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

„**OeKB CSD**“ bedeutet die OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, ein österreichischer Wertpapierzentralverwahrer gemäß der Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung 2014/909/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (CSDR).

„**RBI Gruppe**“ bedeutet RBI und sämtliche direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der RBI.

„**Relevante Straftat**“ bedeutet jede gerichtlich strafbare Handlung insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG und jeder Verstoß gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

„**Satzung Addiko**“ bedeutet die Satzung der Zielgesellschaft vom 27. Mai 2024.

„**Settlement**“ hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.

„**Squeeze-Out**“ hat die in Punkt 6.2 zugewiesene Bedeutung.

„**SPA Long Stop Date**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**ÜbG**“ bedeutet das österreichische Übernahmegesetz.

„**ÜbK**“ bedeutet die österreichische Übernahmekommission.

„**Verbleibende Tochtergesellschaften**“ bedeutet (i) Addiko Bank d.d., mit der Registernummer 080072083 des Handelsregisters in Zagreb, Kroatien (*Sudski registar*) und (ii) Addiko Bank d.d., mit der Registernummer 1319175000 des Handelsregisters des Bezirksgerichts Ljubljana (*Sodni register*); gemeinsam mit „**Carve-Out Tochtergesellschaften**“ auch „**Tochtergesellschaften**“.

„**Vollzugsbedingungen**“ hat die in Punkt 4.1 zugewiesene Bedeutung.

„**VWAP**“ hat die in Punkt 3.3 zugewiesene Bedeutung.

„**Wesentliche Bedingungen**“ oder „**Auflagen**“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen) verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betrifft;
- (iii) oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betreffen.

„**Zahl- und Abwicklungsstelle**“ hat die in Punkt 5.2 zugewiesene Bedeutung.

## **2. HINTERGRUND**

### **2.1 Ausgangslage und Angaben zur Bieterin**

Die Bieterin ist die Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m. Die Stammaktien der Bieterin sind zum Handel im Amtlichen Handel (Prime Market), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG, unter ISIN AT0000606306 zugelassen.

Die RBI wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. März 1991 sowie Nachtrag vom 06. Juni 1991 unter dem Namen DOIRE Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH gegründet. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 15. November 1995 wurde die Firma in Raiffeisen International Beteiligungs GmbH geändert. Mit Umwandlungsplan vom 11. Mai 2001 wurde die Rechtsform der RBI in eine AG umgewandelt, sodass die Firma fortan Raiffeisen International Beteiligungs AG lautete. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 13. Oktober 2003 wurde die Firma geändert auf Raiffeisen International Bank-Holding AG. Zuletzt wurde die Firma mit Hauptversammlungsbeschluss vom 08. Juli 2010 im Zuge einer Verschmelzung mit der Cembra Beteiligungs AG auf ihre heutige Bezeichnung, Raiffeisen Bank International AG, geändert.

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind aktuell Herr Dr. Johann Strobl (CEO), Frau Mag. Marie-Valerie Brunner (CIB Customer Coverage), Herr Mag. Andreas Gschwenter (COO/CIO), Frau Kamila Makhmudova, LL.M., MBA (CFO), Herr Dr. Hannes Mösenbacher

(CRO) und Herr Mag. Rainer Schnabl (CIB Products & Solutions). Kein Mitglied des Vorstands der Bieterin hält Aktien an Addiko. Die Funktionsperioden der Vorstandsmitglieder enden wie folgt:

Vorstandsmitglied	Ende der Funktionsperiode
Dr. Johann Strobl	30. Juni 2026
Kamila Makhmudova, LL.M., MBA	31. Dezember 2028
Mag. Rainer Schnabl	28. Februar 2029
Mag. Andreas Gschwenter	30. Juni 2029
Dr. Hannes Mösenbacher	28. Februar 2030
Mag. Marie-Valerie Brunner	30. Oktober 2031

## 2.2 Aktuelle Aktionärsstruktur der Bieterin

### 2.2.1 Grundkapital der Bieterin

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum Angebotstag EUR 1.003.265.844,05 und ist in 328.939.621 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien aufgeteilt, von denen zum 22. April 2026 517.256 Stück eigene Aktien sind, sodass sich zum 22. April 2026 328.422.365 Aktien im Umlauf befanden. Die Stammaktien der Bieterin sind zum Handel im Amtlichen Handel (Prime Market), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG unter ISIN AT0000606306 zugelassen.

### 2.2.2 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Aktionäre der Bieterin zum 22. April 2026 dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrechte in %	Grundkapital in %
Streubesitz	127.200.207	38,73 %	38,67 %
RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH	73.159.257	22,28 %	22,24 %
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	32.744.831	9,97 %	9,95 %
RLB OÖ Sektorholding GmbH	31.294.657	9,53 %	9,51 %
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	12.062.929	3,67 %	3,67 %
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.	11.971.622	3,65 %	3,64 %
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen	9.698.652	2,95 %	2,95 %
Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen	9.590.150	2,92 %	2,92 %
Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen	9.588.794	2,92 %	2,92 %
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	9.075.649	2,76 %	2,76 %
RLB Verwaltungs GmbH	2.035.302	0,62 %	0,62 %
Raiffeisenverband Salzburg eGen	315	0,00 %	0,00 %
Eigene Aktien	517.256	-	0,16 %
<b>Summe</b>	<b>328.939.621</b>	<b>100,00 %</b>	<b>100,00 %</b>

### 2.2.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch gemeinsame Stimmabgabe. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen („**Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**“).

Der nachstehende Beteiligungschart stellt die Beteiligungsverhältnisse der Bieterin dar. Wie schon in der Stellungnahme der ÜbK vom 26. August 2016 zu GZ 2016/2/3-26 dargelegt, sind die

- RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Wien, FN 203160s;
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz, FN 247579 m;
- Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Eisenstadt, FN 121834 v;
- Raiffeisenlandesbank Kärnten und Revisionsverband eGen, Klagenfurt, FN 116094 b;
- Raiffeisenverband Salzburg eGen, Salzburg, FN 38219 f;
- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz, FN 264700 s;
- Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck, FN 223624 i;
- und die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen, Bregenz, FN 63128 k

in Bezug auf die und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG.

Ferner sind die

- RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH, Wien, FN 226242 i;
- RLB OÖ Sektorholding GmbH, Linz, FN 318734 b;
- Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Salzburg, FN 68494 b;
- und RLB Verwaltungs GmbH, Klagenfurt, FN 94636 x

in Bezug auf die und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG.

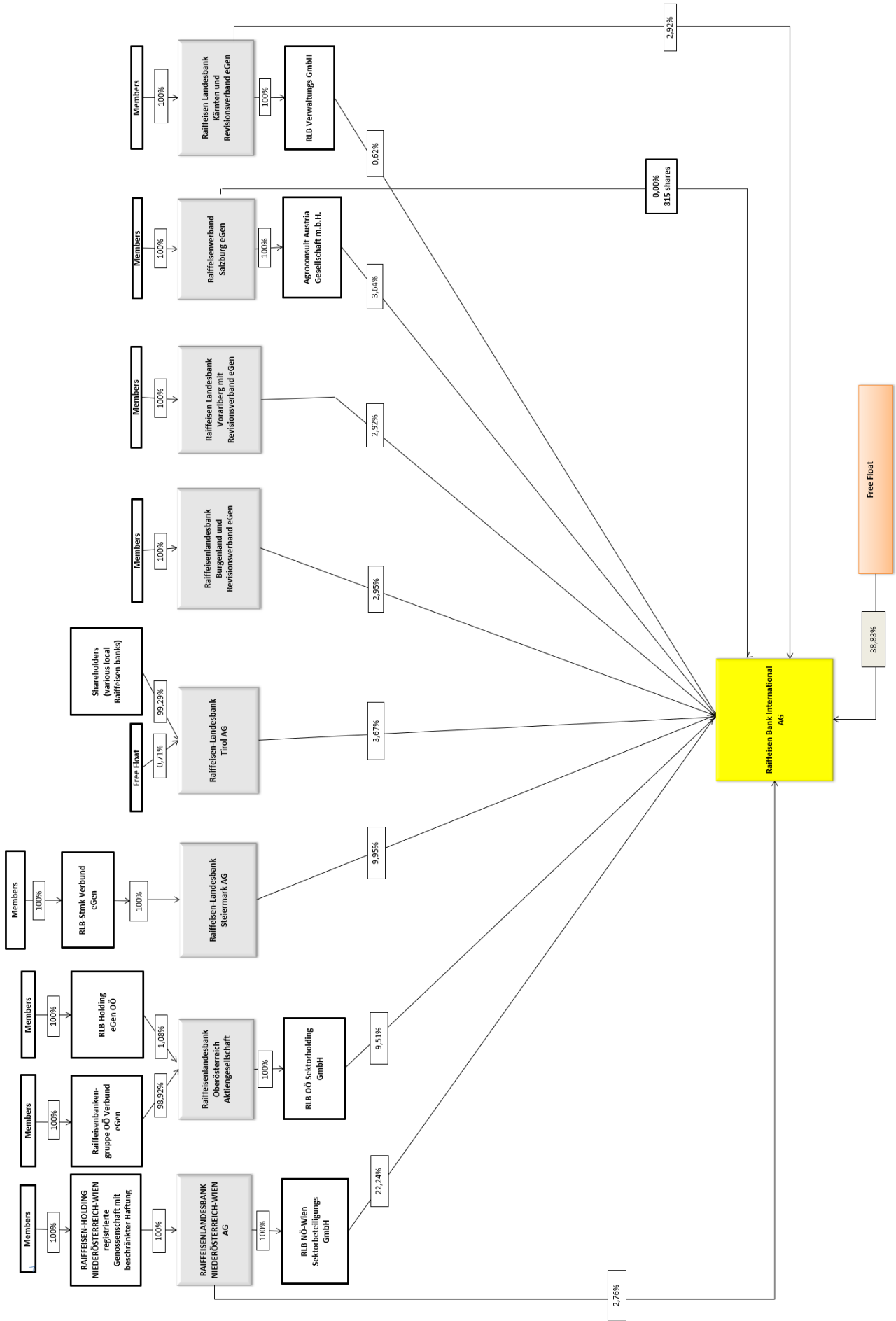
Aufgrund des zwischen der Bieterin und Alta Group d.o.o. mit Sitz in Belgrad, Serbien („**Alta Group**“) am 08. Mai 2026 abgeschlossenen Transaktionsvertrags (*Transaction Agreement*) und des geplanten Carve-Outs (siehe Punkt 6.4) sind Alta Group sowie deren Tochtergesellschaften mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG. Herr Davor Macura, der sowohl die serbische als auch die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt, ist der wirtschaftliche Eigentümer von Alta Group und hält 100 % der Anteile an Alta Group.

Neben dieser Beteiligung hält Herr Macura auch Beteiligungen an Unternehmen in der Immobilienbranche, im Finanzdienstleistungssektor und in anderen Branchen.

Die Alta Group ist ein von der Nationalbank Serbiens zugelassenes E-Geld-Institut, das umfassende Zahlungsdienstleistungen anbietet, darunter Ein- und Auszahlungen, Geldtransfers, Kreditdeckung von Zahlungsvorgängen sowie Ausgabe und Annahme von Zahlungsinstrumenten. Zudem ist Alta Group als Wechselstube registriert und autorisiert, Devisengeschäfte durchzuführen.

Alta Group besitzt 100 % der Anteile an der Alta Banka AD Beograd, einer regulierten serbischen Bank mit Angeboten für Firmen- und Privatkunden. Weitere Beteiligungen bestehen an ALTA GOLD DOO (Schmuckherstellung), PROCOOPAC DOO (Baugewerbe) und ALTA GROUP DOOEL Skopje (Finanzdienstleistungen in Nordmazedonien).

Alta Banka AD Beograd ist Eigentümerin der nordmazedonischen Bank ALTA BANKA AD Bitola sowie der Finanzleasinggesellschaft ALTA LEASING DOO BEOGRAD.



In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über Gemeinsam vorgehende Rechtsträger entfallen können, wenn diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG würden für alle von der Bieterin unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Rechtsträger die Vermutung des gemeinsamen Vorgehens gelten. Angaben zu diesen Rechtsträgern wären aber für die Entscheidung der Annahme des Angebots nicht relevant. Klarstellend wird festgehalten, dass RBI die einzige Bieterin ist.

#### **2.2.4 Beteiligungsbesitz der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage**

Die Bieterin hat als Systematischer Internalisierer gemäß Art 14 MiFIR (EU Nr. 600/2014 in der konsolidierten Fassung vom 23.11.2025) am 30.01.2026 vier außerbörsliche Kauftransaktionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft im Gegenwert von EUR 7.891,30 (Euro siebentausend achthunderteinundneunzig Komma dreißig) im Rahmen ihres Eigenhandels durchgeführt und verfügt demnach in ihrem Handelsbuch zum Angebotstag über Positionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin verfügt im Übrigen über keine Aktien der Zielgesellschaft und über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft berechtigen würden.

Alta Group hält als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger 1.878.167 Stammaktien („Alta Direktbestand“) an der Zielgesellschaft.

Ferner hat Alta Group, ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025 (abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf>), insgesamt vier Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stammaktien, entsprechend 3.891.982 Stimmrechte und 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Diese Aktienkaufverträge unterliegen nach Auskunft von Alta Group folgenden aufschiebenden Bedingungen: (i) Freigabe durch alle zuständigen Aufsichtsbehörden; (ii) unbedingte Freigabe durch alle zuständigen Fusionskontrollbehörden; (iii) die veräußerten Aktien unterliegen zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Bedingungen keinen von einer zuständigen staatlichen Behörde auferlegten Handelsbeschränkungen; und (iv) keine der Parteien hat zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Bedingungen eine Anordnung oder sonstige Entscheidung einer staatlichen Behörde erhalten, die die Übertragung der Aktien an den Erwerber untersagt und noch wirksam ist (siehe dazu auch die Hinweise zur Aktionärsstruktur unter Punkt 2.4). Der Kaufpreis pro Addiko-Aktie liegt in allen vier Aktienkaufverträgen unter dem Angebotspreis.

Die aufschiebenden Bedingungen für die Übertragung der 3.891.982 Stammaktien sind bislang in keinem dieser Aktienkaufverträge eingetreten. Alta Group ist damit nicht Eigentümerin dieser Stammaktien geworden und verfügt nach den der Bieterin vorliegenden Informationen auch über keine Weisungsrechte zur Ausübung der Stimmrechte bzw. Stimmrechtsvollmachten, die Alta Group zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Stammaktien berechtigen würden. Die Bieterin geht für den Zweck der Darstellung in dieser Angebotsunterlage davon aus, dass die 3.891.982 Stammaktien der Alta Group übernahmerechtlich nicht zuzurechnen sind.

### 2.2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen oder sonstigen wesentlichen Rechtsbeziehungen.

## 2.3 Zielgesellschaft

Addiko ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Zum Angebotstag beträgt das Grundkapital der Addiko EUR 195.000.000 (Euro hundertfünfundneunzig Millionen) („**Grundkapital**“) und ist in 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien aufgeteilt. Die Stammaktien sind zum Handel im Amtlichen Handel (Standard Market Auction), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG unter ISIN AT000ADDIKO0, zugelassen. Klarstellend wird festgehalten, dass seit 01.04.2026 eine Notierung im Segment Standard Market Auction aufgrund eines Segmentwechsels vorliegt und zuvor (bis 31.03.2026) eine Notierung im Segment Prime Market vorlag.

In der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 20.04.2026 wurde mitgeteilt, dass die Zielgesellschaft 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück eigene Aktien hält.

Die Addiko-Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Die Gruppe besteht aus der Addiko, der österreichischen Mutterbank mit Sitz in Wien (Österreich), die an der Wiener Börse notiert und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina (wo die Addiko-Gruppe über zwei Tochterbanken verfügt), Serbien und Montenegro. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 155 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle. Weitere Informationen zu Addiko finden sich auf deren Website ([www.addiko.com](http://www.addiko.com)), die kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage ist.

Der Vorstand der Addiko besteht aus vier Mitgliedern, nämlich Herbert Juranek (CEO), Tadej Krašovec (CRO), Ganesh Krishnamoorthi (CMO/CIO) und Edgar Flagggl (CFO). Die Funktionsperiode von Herrn Herbert Juranek (CEO) endet am 31. Dezember 2027. Die Funktionsperioden von Herren Edgar Flagggl (CFO) und Tadej Krašovec (CRO) enden am 30. Juni 2028. Die Funktionsperiode von Ganesh Krishnamoorthi endet am 31. Dezember 2028.

## 2.4 Aktuelle Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich zum Börsetag, der der Einreichung dieser Angebotsunterlage bei der ÜbK unmittelbar vorausgeht, nach öffentlich zugänglichen Daten und Veröffentlichungen gemäß § 135 BörseG wie folgt dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrechte in %	Grundkapital in %
S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH	1.948.047	10,10 %	9,99 %

Gorenjska Banka, AIK Banka (AikGroup (CY) Ltd. previously Agri Europe Cyprus)	1.889.066	9,79 %	9,69 %
Alta Group*	1.878.167	9,74 %	9,63 %
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)	1.638.443	8,50 %	8,40 %
Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH**	1.342.175	6,96 %	6,88 %
WINEGG Realitäten GmbH***	1.312.231	6,80 %	6,73 %
Wellington Management Group LLP	1.058.554	5,49 %	5,43 %
Brandes Investment Partner, L.P.	988.253	5,12 %	5,07 %
Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	290.321	1,51 %	1,49 %
Übrige Aktionäre	6.941.885	35,99 %	35,60 %
Eigene Aktien	212.858	-	1,09 %
<b>Summe</b>	<b>19.500.000</b>	<b>100,00 %</b>	<b>100,00 %</b>

\* Zuzüglich Finanzinstrumente betreffend 3.891.982 Stammaktien, die 19,96 % des Grundkapitals repräsentieren (siehe Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025, abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf>).

\*\* Die Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH hat mit dem aufschiebend bedingt abgeschlossenen Aktienkaufvertrag vom 29.03.2024 1.342.175 Stammaktien an Alta Group verkauft. Da der Aktienkaufvertrag bedingt abgeschlossen wurde und die aufschiebenden Bedingungen noch nicht eingetreten sind, ist die Veräußerung noch nicht wirksam erfolgt (siehe Beteiligungsmeldung vom 03.04.2024, abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20240402-major-holdings-de-notification-data-1-corr.pdf>).

\*\*\* Die WINEGG Realitäten GmbH hat mit dem aufschiebend bedingt abgeschlossenen Aktienkaufvertrag vom 28.03.2024 1.312.231 Stammaktien an Alta Group verkauft. Da der Aktienkaufvertrag bedingt abgeschlossen wurde und die aufschiebenden Bedingungen noch nicht eingetreten sind, ist die Veräußerung noch nicht wirksam erfolgt (siehe Beteiligungsmeldung vom 03.04.2024, abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20240403-major-holdings-de-notification-data-1-WINEGG-28032024-corr.pdf>).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Aktionärin Alta Group, ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025 (abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf>), insgesamt vier aufschiebend bedingte Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stammaktien, entsprechend 3.891.982 Stimmrechte und 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, abgeschlossen hat. Die aufschiebenden Bedingungen sind noch nicht eingetreten.

### 3. ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT

Die Bieterin beabsichtigt, mit diesem Übernahmeangebot alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft – ausgenommen der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – zu erlangen. Den Aktionären der Addiko wird daher ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet. Die Aktionäre können das Übernahmeangebot gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in Bezug auf alle oder auch nur einen Teil ihrer Aktien annehmen.

#### 3.1 Gegenstand des Angebots: Stammaktien der Addiko

Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Stammaktien der Addiko, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0) und die nicht im Eigentum der Bieterin stehen, ausgenommen eigene Aktien der Addiko, gerichtet (die „**Angebotsaktien**“). Jede Stammaktie entspricht einem nominalen *pro rata* Betrag von EUR 10,00 (Euro zehn) des gesamten Grundkapitals der Addiko. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Addiko 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück eigene Aktien. Diese repräsentieren zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Angebotsunterlage an die ÜbK 1,09 % (eins Komma null neun Prozent) des Grundkapitals der Addiko. Die eigenen Aktien sind vom Angebot ausdrücklich ausgenommen.

Die Bieterin hält 314 Stammaktien der Zielgesellschaft.

Alta Group ist aufgrund des geplanten Carve-Out (siehe Punkt 6.4) ein gemeinsam mit der Bieterin vorgehender Rechtsträger und hält – wie in Punkt 2.2.4 näher ausgeführt – 1.878.167 Stammaktien an der Zielgesellschaft.

Auch wenn die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien nach den Bestimmungen des ÜbG nicht in das gegenständliche Angebot einzubeziehen wären, bezieht die Bieterin diese Stammaktien freiwillig in das gegenständliche Angebot ein, sodass sich dieses insgesamt auf den Erwerb von 19.286.828 Stammaktien der Zielgesellschaft bezieht und damit **die Angebotsaktien 19.286.828 Stammaktien betragen**.

#### 3.2 Angebotspreis

Nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebots bietet die Bieterin an, Addiko-Aktien zu einem Preis von EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Addiko-Aktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe dieses Angebots beschlossen wird) zu kaufen (der „**Angebotspreis**“); somit steht eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2025 der Bieterin zu. Es wird darauf hingewiesen, dass Addiko die Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Erwartungen und den regulatorischen Anforderungen ausgesetzt hat.

Damit wird der Angebotspreis je Angebotsaktie um den Betrag der Dividende pro Addiko-Aktie, die zwischen der Absichtsbekanntgabe und dem Settlement erklärt wird, reduziert, vorausgesetzt das Settlement des Angebots erfolgt nach dem relevanten Angebotstag für eine solche Dividende. Beispiel: Sollte die Hauptversammlung der Addiko eine Dividende von EUR 1,00 (Euro eins) pro Aktie beschließen, die an die Addiko-Aktionäre ausgezahlt werden soll, wobei der entsprechende Angebotstag vor dem Settlement liegt, würde jeder Aktionär,

der Angebotsaktien einliefert, einen um EUR 1,00 (Euro eins) reduzierten Angebotspreis erhalten, d.h. EUR 25,50 (Euro fünfundzwanzig Komma fünfzig) pro Angebotsaktie.

### 3.3 Ermittlung der Gegenleistung

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für eine Addiko-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs („**VWAP**“) der Addiko-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (die „**Referenzperiode I**“).

Der VWAP während der Referenzperiode I, also vom 08.10.2025 (achten Oktober zweitausendfünfundzwanzig) bis inklusive 07.04.2026 (siebten April zweitausendsechszwanzig), beträgt EUR 23,04 (Euro dreiundzwanzig Komma null vier).

Der Angebotspreis iHv EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Addiko-Aktie entspricht daher mit einem Aufschlag von EUR 3,46 (Euro drei Komma sechsundvierzig) dem VWAP in der Referenzperiode I.

Weiters darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots (die „**Referenzperiode II**“) in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Addiko-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Addiko-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Die Bieterin hat als Systematischer Internalisierer gemäß Art 14 MiFIR (EU Nr. 600/2014 in der konsolidierten Fassung vom 23.11.2025) am 30.01.2026 vier außerbörsliche Kauftransaktionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft im Gegenwert von EUR 7.891,30 (Euro siebentausend achthunderteinundneunzig Komma dreißig) im Rahmen des Eigenhandels durchgeführt und verfügt demnach in ihrem Handelsbuch über Positionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft. Im Einzelnen hat die Bieterin am 30.01.2026 (i) 196 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 25,70 (Euro fünfundzwanzig Komma siebenzig), (ii) eine Stammaktie zum Aktienkurs von EUR 25,60 (Euro fünfundzwanzig Komma sechzig), (iii) 106 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,10 (Euro vierundzwanzig Komma zehn) sowie (iv) 11 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,90 (Euro vierundzwanzig Komma neunzig) erworben. Aufgrund der Zuordnung zum Handelsbuch gemäß Art 4 Abs 1 Z 86 Capital Requirements Regulation (EU Nr. 575/2013 in der konsolidierten Fassung vom 01.01.2026) ist dieser Erwerb nach § 16 Abs 4 Z 1 lit a ÜbG privilegiert und somit iVm § 26 Abs 4a ÜbG der Preisbildung nicht als Preisuntergrenze zu Grunde zu legen.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in Referenzperiode II Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart, für deren Erwerb die Ausnahme gemäß § 26 Abs 4a iVm § 16 Abs 4 Z 1 lit a ÜbG nicht gilt.

Daher ist in Bezug auf die Addiko-Aktien – wie zuvor beschrieben – der VWAP in der Referenzperiode I für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ausschlaggebend.

### 3.4 Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen

Die folgende Tabelle zeigt den VWAP für die letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf), 24 (vierundzwanzig) und 48 (achtundvierzig) Kalendermonate vor dem Tag der Absichtsbekanntgabe, das gegenständliche Übernahmeangebot zu legen, sohin dem 07.04.2026 (siebten April zweitausendsechszwanzig):

		3 Monate <sup>1</sup>	6 Monate <sup>2</sup>	12 Monate <sup>3</sup>	24 Monate <sup>4</sup>	48 Monate <sup>5</sup>
14. Mai 2026	VWAP	25,70	23,04	21,76	19,76	15,96
	Prämie (Aktien-Angebotspreis minus VWAP)	3,11%	15,02%	21,78%	34,11%	66,04%
	ADTV (TEUR)	3.204	3.779	3.569	13.539	16.089

<sup>1</sup> Berechnungszeitraum: 08.01.2026 bis 07.04.2026.

<sup>2</sup> Berechnungszeitraum: 08.10.2025 bis 07.04.2026.

<sup>3</sup> Berechnungszeitraum: 08.04.2025 bis 07.04.2026.

<sup>4</sup> Berechnungszeitraum: 08.04.2024 bis 07.04.2026.

<sup>5</sup> Berechnungszeitraum: 08.04.2022 bis 07.04.2026.

### 3.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat vor der Ankündigung der Absicht zur Stellung eines Übernahmeangebots am 8. April 2026 zur Ermittlung der Angebotsleistung für die Addiko-Aktien eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. vornehmen lassen. Diese Unternehmensbewertung wurde nach den methodischen Grundsätzen des anerkannten Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unter Verwendung ausschließlich öffentlich zugänglicher Daten und des konsolidierten Jahresabschlusses der Zielgesellschaft zum 31.12.2025 sowie der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften jeweils zum 31.12.2024 erstellt. Die Finalversion der Unternehmensbewertung wurde am 23. April 2026 ausgestellt. Der Angebotspreis liegt über der in dieser Unternehmensbewertung ermittelten Wertbandbreite von EUR 18,30 bis EUR 20,20 sowie dem ermittelten Mittelwert von EUR 19,25 für den Wert des Eigenkapitals pro Aktie. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Unternehmensbewertung keine vollumfängliche Unternehmensbewertung gemäß KFS/BW 1 darstellt, insbesondere da kein Zugang zu internen Informationen und dem Management der Zielgesellschaft bestand, keine entsprechenden spezifischen Zukunftsprognosen auf Basis interner Planungen zugrunde gelegt werden konnten und daher die Aussagekraft im Vergleich zu einer vollumfänglichen Unternehmensbewertung verringert sein kann.

Die Bieterin hat ferner eine Einschätzung des Werts der Addiko auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden vorgenommen. Unter anderem hat sie einen Vergleich zu Bewertungen in der Peer Group (unter Berücksichtigung der Ertragskraft) angestellt, die auf den unbeeinflussten Aktienkurs in der Vergangenheit in öffentlichen Übernahmeangeboten für vergleichbare börsennotierte

europäische Banken gezahlt wurden. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zur Preisuntergrenze und orientiert sich an der Börsenkursentwicklung der Addiko-Aktie.

### 3.6 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Wesentliche Finanzkennzahlen der letzten 4 (vier) Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft nach IFRS lauten:

Kennzahl	2022 <sup>1</sup>	2023 <sup>2</sup>	2024 <sup>3</sup>	2025 <sup>4</sup>
Kredite und Forderungen an Kunden (in EURm)	3.292,7	3.489,2	3.506,4	3.676,6
Bilanzsumme (in EURm)	5.996,4	6.151,5	6.408,9	6.419,5
Einlagen von Kunden (in EURm)	4.959,6	5.032,6	5.290,0	5.252,8
Eigenkapital (in EURm)	746,3	801,1	839,5	898,5
Ergebnis nach Steuern (in EURm)	25,7	41,1	45,4	44,0
Cost/Income-Ratio	67,5 %	60,5 %	60,9 %	61,7 %
Eigenkapitalrentabilität	3,4 %	5,5 %	5,7 %	5,2 %
Ergebnis je Aktie (EPS) (in EUR)	1,32	2,12	2,35	2,28
NPE-Quote	2,4 %	2,0 %	2,9 %	2,5 %
Kredit-Einlagen-Verhältnis	66,4 %	69,3 %	66,3 %	70,0 %
Mindestliquiditätsquote	307,4 %	313,4 %	363,2 %	304,4 %
Harte Kernkapital-Quote (CET1)	20 %	20,4 %	22 %	22,4 %
Buchwert je ausstehende Addiko-Aktie (in EUR)	38,34	41,44	43,53	46,59

<sup>1</sup> Quelle: Konzerngeschäftsbericht 2022 der Zielgesellschaft; abrufbar unter <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2022-DE-1.pdf>.

<sup>2</sup> Quelle: Konzern-Geschäftsbericht 2023 der Zielgesellschaft; abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2023-DE-1.pdf>.

<sup>3</sup> Quelle: Konzern-Geschäftsbericht 2024 der Zielgesellschaft; abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2024-DE-1.pdf>.

<sup>4</sup> Quelle: Konzern-Geschäftsbericht 2025 der Zielgesellschaft; abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2025-DE-1.pdf>.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und Tiefst-Schlusskurse der Addiko-Aktie jeweils im Amtlichen Handel (Standard Market Auction<sup>5</sup>) der Wiener Börse (in EUR):

Kurs	2021	2022	2023	2024	2025	2026 <sup>6</sup>
Höchstkurs	15,75	14,45	15,10	21,60	23,50	29,00
Tiefstkurs	8,75	10,10	11,90	13,30	17,90	22,30

<sup>5</sup> Klarstellend wird festgehalten, dass seit 01.04.2026 eine Notierung im Segment Standard Market Auction aufgrund eines Segmentwechsels vorliegt und zuvor (bis 31.03.2026) eine Notierung im Segment Prime Market vorlag.

<sup>6</sup> Bis inklusive 13. Mai 2026

Vor dem 14. Mai 2026 stellten sich die Einschätzungen der einjährigen Kursziele (Prognose der künftigen Wertentwicklung) von Analysten für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Institut	Kursziel in EUR	Empfehlung	Letztes Update
Erste Group	-	under review	05.03.2026
Keefe, Bruyette & Woods (KBW)	26,60	derzeit ausgesetzt <sup>7</sup>	05.03.2026

<sup>7</sup> Datum der Aussetzung: 10.04.2026.

Weitere Informationen über Addiko sind auf der Website der Zielgesellschaft unter [www.addiko.at](http://www.addiko.at) verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen der Zielgesellschaft stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

### 3.7 Gleichbehandlung und Nachzahlung

#### 3.7.1 Gleichbehandlung und Allgemeines

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Addiko-Aktionäre gleich ist.

Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin Gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben, mit Ausnahme von gemäß § 16 Abs 4 Z 1 lit a ÜbG nicht zu berücksichtigenden Erwerben (oben Punkt 3.3) innerhalb der Referenzperiode II Stammaktien der Addiko zu einem höheren Preis als EUR 26,50 (Euro sechszwanzig Komma fünfzig) pro Aktie erworben oder den Erwerb von Stammaktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als in diesem Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko-Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger Addiko-Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

#### 3.7.2 Nachzahlung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG

Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als der Angebotspreis gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Addiko-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit

ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Addiko bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

### **3.7.3 Carve-Out Nachzahlung**

Im Falle einer Veräußerung aller oder einzelner Carve-Out Tochtergesellschaften durch Addiko im Wege des Carve-Out SPA kann es zu einer vertraglichen Nachzahlungsverpflichtung an jene Addiko-Aktionäre kommen, die das Angebot angenommen haben (sog. Carve-Out Nachzahlung). Ob eine Carve-Out Nachzahlung zu leisten ist bzw. in welcher Höhe eine Carve-Out Nachzahlung zu leisten ist, ist unter anderem abhängig von der Höhe des erzielten und vereinnahmten Veräußerungserlöses. **Siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Punkt 6.4.**

## **4. VOLLZUGSBEDINGUNGEN**

### **4.1 Vollzugsbedingungen**

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen („**Vollzugsbedingungen**“):

#### **4.1.1 Mindestannahmequote**

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die insgesamt mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) aller 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) ausgegebenen Addiko-Aktien, somit mehr als 14.625.000 (vierzehn Millionen sechshundertfünfundzwanzigtausend) Stück Addiko-Aktien umfassen. Klarstellend wird festgehalten, dass die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien bei der Feststellung der Mindestannahmequote mitberücksichtigt werden. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG gleichfalls bei der Feststellung der Mindestannahmequote berücksichtigt.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Gemäß § 25a Abs 2 ÜbG unterliegen freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung, wie das gegenständliche Angebot, auch der gesetzlichen Bedingung, dass der Bieterin Annahmeerklärungen betreffend mehr als 50% der angebotsgegenständlichen Stammaktien zugehen. Dies wird auch als „**Markttest**“ bezeichnet. Für die Ermittlung der Anzahl der angebotsgegenständlichen Aktien als Bezugsgröße für den Markttest sind – anders als bei der Feststellung der von der Bieterin freiwillig erhöhten Mindestannahmequote von mehr als 75% – neben den eigenen Aktien der Zielgesellschaft und den zum Angebotstag im Eigentum von der Bieterin stehenden 314 Aktien auch die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien außer Betracht zu lassen, weil Alta als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger angesehen wird. Als für Zweck des Markttests angebotsgegenständig gelten somit 17.408.661 Stammaktien (die „**Markttestrelevanten Angebotsaktien**“). Der Markttest gilt als bestanden, wenn der Bieterin Annahmeerklärungen betreffend zumindest 8.704.331 Stammaktien zugehen (ohne Berücksichtigung von Annahmeerklärungen betreffend die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien oder Teilen davon). Die Annahmeschwelle für den Markttest liegt unter der von der Bieterin festgelegten Mindestannahmequote von mehr als 75% (entspricht mehr als 14.625.000 Stammaktien unter Einbeziehung der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien). Mit Erfüllung der von der Bieterin festgelegten Annahmebedingung ist daher die gesetzliche Annahmebedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG jedenfalls erfüllt und der Markttest bestanden.

#### **4.1.2 Kartellrechtliche Freigaben**

Bis spätestens 14. Mai 2027 (a) wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Ukraine, Kosovo und Albanien jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen genehmigt oder (b) sind sämtliche gesetzlichen Wartefristen gemäß dem jeweils anwendbaren Recht abgelaufen, ohne dass es zu einer Genehmigung oder Untersagung gekommen ist, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion nach der betreffenden Rechtsordnung als genehmigt gilt oder (c) die jeweilige Kartellbehörde hat erklärt, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

„**Wesentliche Bedingungen**“ oder „**Auflagen**“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen) verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betrifft;

- (iii) oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betreffen.

#### **4.1.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren)**

Bis spätestens 14. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, und Bosnien und Herzegowina genehmigt oder die gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörden als genehmigt gilt.

„**Wesentliche Bedingungen**“ oder „**Auflagen**“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen) verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betrifft;
- (iii) oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betreffen.

#### **4.1.4 Keine wesentliche Verschlechterung der Zielgesellschaft (No Material Adverse Change)**

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) Die Hauptversammlung der Addiko beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (entweder gesetzlich oder gemäß der Satzung Addiko);
- (b) Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Be-

schluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten führen würde, die den Inhaber berechtigen, solche Rechte oder Instrumente zu zeichnen (Bezugsrecht), jeweils mit Ausnahme der Ausgabe von Aktien aufgrund des „Genehmigten Bedingten Kapitals 2023“ gemäß Punkt 6.a der Satzung Addiko;

- (c) Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall iSd § 51 BaSAG bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));
- (d) Addiko veräußert, vereinbart zu veräußern oder räumt eine Erwerbsoption ein auf (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer Tochtergesellschaft;
- (e) Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre derzeitige(n) Banklizenz(en) in erster Instanz;
- (f) Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (sowie einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben, für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen hat, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen;
- (g) Die Zielgesellschaft veröffentlicht – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – eine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Relevanten Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischem oder nach einem anderen anwendbaren Recht;

- (h) Die Zielgesellschaft veröffentlicht – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – eine Mitteilung, dass sie die auf sie anwendbare regulatorische Gesamtkapitalquote unterschreitet;
- (i) Vorliegen einer Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, oder Veröffentlichung einer Mitteilung der Zielgesellschaft (im Wege einer Adhoc-Mitteilung oder einer anderen offiziellen Bekanntmachung) betreffend die Anordnung der Einleitung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Geschäftsaufsichtsverfahrens, eines Verfahrens zum Entzug der Bewilligung als Kreditinstitut oder CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Bewilligungen in Drittländern, eines Abwicklungsverfahrens oder ein vergleichbares Verfahren in Drittländern oder der Anordnung von Frühinterventionsmaßnahmen, jeweils betreffend die Zielgesellschaft und/oder einer Tochtergesellschaft.

#### **4.2 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen**

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner Vollzugsbedingungen (oder Teile davon) bis zum Ende der Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Insbesondere behält sich die Bieterin das Recht vor, bis zum Ende der Annahmefrist darauf zu verzichten, dass kartellrechtliche (Punkt 4.1.2) oder aufsichtsrechtliche (Punkt 4.1.3) Genehmigungen oder Freigaben keine Wesentlichen Bedingungen oder Auflagen enthalten.

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt damit einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der ständig stimmberechtigten Addiko-Aktien, die Gegenstand des Angebots sind. Die gesetzliche Mindestannahmequote beträgt sohin mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien. Klarstellend wird festgehalten, dass eigene Aktien der Zielgesellschaft, im Eigentum der Bieterin stehende Aktien und die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien für die Berechnung der gesetzlichen Mindestannahmequote in Bezug auf die Markttestrelevanten Angebotsaktien außer Betracht zu lassen sind (siehe Punkt 4.1.1). Die gesetzliche Mindestannahmequote bezieht sich somit auf das Erreichen von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien, sohin mehr als 50% (fünfzig Prozent) von 17.408.661 Addiko-Aktien. Die Bieterin unterstellt das Angebot freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen Addiko-Aktien (zur Klarstellung: inklusive eigener Aktien der Zielgesellschaft, im Eigentum der Bieterin stehende Aktien und der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien). Die Bieterin behält sich das Recht vor, bis zum Ende der Annahmefrist auf das Erreichen der freiwilligen Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen Addiko-Aktien zu verzichten oder die Annahmeschwelle, soweit gesetzlich zulässig, abzusenken, sohin bis zu einer Annahmeschwelle, die mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien umfasst.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 5.10). Ob die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1, und 4.1.4 erfüllt

sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Dieses Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.4 nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind.

Ungeachtet kürzerer Bedingungsfristen der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1, und 4.1.4, müssen alle Vollzugsbedingungen bis längstens 14. Mai 2027 erfüllt sein (Long Stop Date), widrigenfalls das Angebot unwirksam ist.

## 5. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

### 5.1 Annahmefrist

Dieses Angebot kann vom 14. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden (die „**Annahmefrist**“). Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig gemäß § 19 Abs 1d ÜbG zu verlängern.

### 5.2 Zahl- und Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistungen hat die Bieterin die entsprechende Abteilung der RBI, als Zahl- und Abwicklungsstelle (die „**Zahl- und Abwicklungsstelle**“) beauftragt.

### 5.3 Annahme des Angebots

**Wichtig: Dieses Angebot der Raiffeisen Bank International AG ist ein Konkurrenzangebot zu dem von Nova Ljubljanska Banka d.d. am 13. Mai 2026 veröffentlichten freiwilligen Übernahmeangebot (das „NLB-Angebot“). Mit der Veröffentlichung dieses Angebots können Addiko-Aktionäre, die das NLB-Angebot vor Veröffentlichung dieses Angebots der RBI angenommen haben, ihre vorangegangene Annahmeerklärung bis spätestens vier Börsetage vor dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) des NLB-Angebotes widerrufen und ihre Addiko-Aktien in dieses von RBI gestellte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung einliefern.**

Addiko-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie gegenüber dem Wertpapierdienstleister oder dem Finanzinstitut, bei dem der jeweilige Addiko-Aktionär sein Wertpapierdepot unterhält (die „**Depotbank**“), die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von Addiko-Aktien erklären, wobei die Anzahl der Addiko-Aktien jedenfalls in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“).

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiter. Die Depotbank wird die bei ihr eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots auf dem Depot des annehmenden Aktionärs sperren und am zweiten Börsetag nach Ende der Annahmefrist (24. Juli 2026) auf dem Depot gegen die Einbuchung der „**zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien**“ ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen. Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien werden mit der ISIN AT0000A3TYD8 vorgemerkt. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Annahmeerklärungen, die die Depotbanken während der Nachfrist von ihren Kunden erhalten, während die Depotbanken die bei ihnen eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN

AT000ADDIKO0 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots auf dem Depot des annehmenden Aktionärs sperren und am zweiten Börsetag nach Ende der Annahmefrist (24. Juli 2026) auf dem Depot gegen die Einbuchung der „**in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien**“ ausbuchen und an die Zahl- und Abwicklungsstelle wie folgt übertragen: In der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien werden mit der ISIN AT0000A3TYE6 vorgemerkt.

Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird RBI ihre entsprechende Abteilung als Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist.

**Erwerber der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein.**

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) von der konkreten Annahmequote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren können und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT000ADDIKO0 gehandelt.

Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien mit ISIN AT0000A3TYD8) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde. Soweit Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gelten die Ausführungen des vorangehenden Absatzes sinngemäß und die Annahme des Angebots ist wirksam und fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der in der Nachfrist

zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien mit ISIN AT0000A3TYE6) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Nachfrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.

Die Bieterin empfiehlt den Addiko-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 (drei) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme dieses Angebots der Zahl- und Abwicklungsstelle über die Verwahrkette unverzüglich anzuzeigen. Die bei der Zahl- und Abwicklungsstelle eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 werden vom Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung gesperrt gehalten und können nicht gehandelt werden. Vorausgesetzt, dass die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird RBI jedoch ihre entsprechende Abteilung als Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist (siehe Punkt 5.3, dritter und vierter Absatz).

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der Addiko-Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Zahl- und Abwicklungsstelle bzw. die Bieterin laufend über die Anzahl der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien und der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien zu informieren.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb eines Zeitraums von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis, ist die Bieterin verpflichtet, den übersteigenden Betrag gemäß § 16 Abs 7 ÜbG an alle annehmenden Aktionäre zu zahlen. Eine gesonderte ISIN AT0000A3TYH9 „**Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Nachzahlung**“ wird bei Settlement des Angebots über die Depotbanken eingebucht, um eine allfällige Nachzahlung in der Zukunft abwickeln zu können.

#### **5.4 Erklärungen der Aktionäre**

Mit Annahme des Angebots gemäß Punkt 5.3 erklärt jeder Aktionär zugleich, dass:

- (i) er das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in seiner Annahmeerklärung genannte Stückzahl von Aktien gemäß Punkt 5.5 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung genannten Aktien gegen Einbuchung der ISIN AT0000A3TYD8 (zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien) bzw. der ISIN AT0000A3TYE6 (in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien) auf Grundlage der entsprechenden Annahmeerklärung umzubuchen;

- (ii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, über die OeKB CSD die eingelieferten Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, zum Zwecke der Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage auf das Depot der Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (iii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, für ihn zu halten und sodann gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen und an diese zu übereignen;
- (iv) er die Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, seine zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien gesammelt mit sämtlichen anderen zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien, jeweils einschließlich aller damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Rechte, gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird den jeweiligen Angebotspreis ihrerseits über die OeKB CSD an die Depotbank weiterreichen und die Depotbank schreibt den Angebotspreis, der auf die jeweilig zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien entfällt, dem Wertpapierdepot des Aktionärs gut;
- (v) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die in sein Depot eingebuchten zum Verkauf eingereichten Aktien gegen Gutschrift des Angebotspreises auszubuchen;
- (vi) er sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass er für den Zeitraum ab dem Datum der Umbuchung der in der Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien unter die ISIN AT0000A3TYD8 (für die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) bzw. ISIN AT0000A3TYE6 (für die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) bis zum 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist, sofern die Wiener Börse aufgrund eines Antrags der Zahl- und Abwicklungsstelle die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht hat (siehe Punkt 5.3, dritter Absatz), nicht mehr verfügen kann;
- (vii) er seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, anweist und ermächtigt, unter ausdrücklicher Gestattung von In-Sich Geschäften nach österreichischem Recht, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (viii) er seine Depotbank sowie mögliche Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, Informationen bezüglich der Anzahl der eingelieferten Aktien, die auf die ISIN AT0000A3TYD8 (für die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) bzw. ISIN AT0000A3TYE6 (für die in der Nachfrist zum

Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) umgebucht und an die Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden, laufend an die Bieterin zu übermitteln.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (viii) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt. Sie werden nur dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 rechtsgültig zurückgetreten wird oder dieses Angebot gemäß Punkt 4.2 unwirksam wird.

## **5.5 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein bedingter Vertrag über den Verkauf der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien bzw. der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin mit der Verpflichtung der Übertragung solcher Addiko-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Die solcherart zwischen den das Angebot annehmenden Addiko-Aktionären und RBI abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht.

Die bedingten Kaufverträge sind auf den Erwerb der jeweils ausstehenden Addiko-Aktien durch die Bieterin gerichtet.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die unter Punkt 5.4 dieser Angebotsunterlage jeweils erteilten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die unter diesem Punkt dieser Angebotsunterlage angeführten Erklärungen ab.

Mit Erfüllung der Vollzugsbedingungen wird der jeweilige Kaufvertrag unbedingt. Der dingliche Vollzug des Kaufvertrags („**Settlement**“, wobei das erste Settlement nach der Annahmefrist fortan als „**Settlement I**“ und das zweite Settlement nach der Nachfrist fortan als „**Settlement II**“ bezeichnet wird) erfolgt nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen, frühestens jedoch zum Settlement gemäß Punkt 5.6. Mit der Übertragung des Eigentums an den eingedelierten Aktien gehen alle mit diesen verbundene Ansprüche und sonstigen Rechte auf die Bieterin über.

## **5.6 Zahlung und Settlement des Angebots**

Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, würde das Settlement I für die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien spätestens am 05. August 2026 erfolgen. Sollten zum Ende der Annahmefrist die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 nicht erfüllt sein, verschiebt sich das Datum des Settlements I entsprechend und findet spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen statt.

Um eine allfällige Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen, wird bei Settlement des Angebots über die Depotbanken eine gesonderte ISIN AT0000A3TYH9 „**Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Nachzahlung**“ eingebucht. Eine Nachzahlung erfolgt, sobald ein Nachzahlungsfall eingetreten ist, innerhalb von 10 (zehn) Börsetagen nach Veröffentlichung durch die Bieterin.

## 5.7 Nachfrist

Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 ÜbG um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die „**Nachfrist**“).

Die in diesem Punkt 5 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend. Die während der Nachfrist eingereichten Addiko-Aktien erhalten eine separate ISIN und werden mit „**in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien**“ (ISIN AT0000A3TYE6) gekennzeichnet.

Aktionären, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Die Abwicklung erfolgt gemäß Punkt 5. Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 nicht bis zum Ende der Nachfrist erfüllt sein, verschieben sich die Daten des Settlement I und Settlement II entsprechend, sodass das Settlement I und das Settlement II spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Eintritt der Vollzugsbedingungen stattfinden.

Inhaber von Addiko-Aktien, die von einer Zwischenabrechnung betroffen sind, erhalten am Tag dieser Zwischenabrechnung für jene Aktien, für die sie Annahmeerklärungen abgegeben haben, den Angebotspreis Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

## 5.8 Abwicklungsspesen / Steuern

Die Bieterin übernimmt mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren der Depotbanken, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von EUR 8 (Euro acht) je Depot. Die Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc. eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 8 (Euro acht) je Depot und werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen eine Haftung gegenüber einem Aktionär oder Dritten für darüberhinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland. Diese sind vom jeweiligen Aktionär selbst zu tragen.

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots sind durch den jeweiligen Aktionär ebenfalls selbst zu tragen. Aktionären der Zielgesellschaft wird daher empfohlen, sich vor der Annahme dieses Angebots von einem unabhängigen Steuerberater über mögliche Auswirkungen aufgrund ihrer individuellen steuerlichen Situation beraten zu lassen.

## **5.9 Widerrufserklärung der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Für den Fall, dass ein weiteres konkurrierendes Angebot während der Annahmefrist veröffentlicht wird, sind die vom konkurrierenden Angebot erfassten Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) dieses Angebots zu widerrufen.

Die Erklärung des Widerrufs hat der Aktionär seiner Depotbank in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3 zu übermitteln. Die jeweilige Depotbank ist angehalten, die Widerrufserklärung unverzüglich über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abzubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein günstigeres öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.

## **5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)) sowie auf den Websites der Bieterin ([www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com)), der Zielgesellschaft ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)) sowie der ÜbK ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

## **5.11 Zusicherungen der Aktionäre**

Jeder annehmende Aktionär sichert hinsichtlich der von ihm eingelierten Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots sowie zum Settlement:

- (a) der annehmende Aktionär die erforderliche Berechtigung und Fähigkeit hat, um dieses Angebot anzunehmen und seine Verpflichtungen hieraus zu erfüllen;
- (b) weder das Settlement dieses Angebots durch den annehmenden Aktionär noch die Erfüllung der Verpflichtungen des annehmenden Aktionärs aus diesem Angebot stehen in Widerspruch zu oder verletzen Bestimmungen, Bedingungen oder Vorschriften an die der Aktionär gebunden ist;
- (c) der annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der eingelierten Aktien ist und vollwertiges und gültiges Eigentum daran hält, frei von jeglichen Lasten und sonstigen Rechten Dritter; und
- (d) die Bieterin mit Settlement dieses Angebots das unbelastete Eigentum an den eingelierten Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und der

Dividendenberechtigung (auch für eine etwaige Dividende für das Geschäftsjahr 2025), wenn das Settlement vor dem jeweiligen Dividendensterichtag für diese Dividende erfolgt.

## **6. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK**

### **6.1 Gründe für das Angebot**

Die RBI Gruppe verfügt über eine starke Positionierung in ihren Kernmärkten in Zentral-, Ost- und Südeuropa. In den vergangenen Jahren konnte RBI mit ihren Tochterbanken sowohl organisch als auch an-organisch wachsen. RBI blickt auf eine lange Historie erfolgreicher Übernahmen und Integrationen über die letzten Jahrzehnte zurück. Auch in den letzten Jahren schloss RBI erfolgreich Übernahmen in ihren Kernmärkten ab. Im Jahr 2020 wurde die Equa Bank in Tschechien sowie im Jahr 2021 die Credit Agricole Srbija in Serbien erworben. Beide Transaktionen ermöglichten den Ausbau des Marktanteils der RBI Gruppe in Tschechien sowie in Serbien. Schließlich wurde von der Bieterin am 28.03.2026 bekanntgegeben, dass eine Einigung über den Erwerb der Garanti BBVA Group Romania erzielt wurde und das Closing dieser Transaktion, welches insbesondere unter dem Vorbehalt der regulatorischen Genehmigungen steht, für das vierte Quartal 2026 erwartet wird.

Der Erwerb von mehr als 75% an der Zielgesellschaft würde es der RBI Gruppe erlauben, ihren Marktanteil in Kroatien zu vergrößern und die Marktposition von Nummer 6 auf Nummer 4 zu verbessern. Darüber hinaus ermöglicht die Übernahme den Wiedereinstieg der RBI Gruppe in den slowenischen Markt, dessen Bankenmarkt als sehr attraktiv angesehen wird. Für die Tochterbanken der Zielgesellschaft in den Nicht-EU Ländern (Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro) plant die RBI Gruppe einen Weiterverkauf im Rahmen des Carve-Out (Punkt 6.4). Sollte der Carve-Out nicht wie geplant vollzogen werden (können), würde RBI diese Banken ebenfalls (wie die Verbleibenden Tochtergesellschaften) in ihr Netzwerk integrieren und damit ihre Marktposition insbesondere in Serbien sowie Bosnien und Herzegowina, wo die RBI bereits vertreten ist, weiter stärken. Aus diesem Grund ist es für die RBI auch in Bezug auf die Tochterbanken der Zielgesellschaft in den Nicht-EU Ländern von besonderer Wichtigkeit, dass die Beteiligungen der Zielgesellschaft an diesen Tochterbanken im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum der Zielgesellschaft stehen. Aus Gründen der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA die Zielgesellschaft einen Teil ihrer bestehenden Beteiligungen an den Carve-Out Tochtergesellschaften an einen Dritten verkauft oder sonst überträgt, keine Verpflichtung von Alta Group den Carve-Out durchzuführen bestünde, womit auch eine mögliche Verpflichtung der Bieterin zur Carve-Out Nachzahlung entfallen würde. Die Bieterin hat im Fall der erfolgreichen Durchführung dieses Übernahmeangebots und der Bestellung von Personen, die auf Antrag der Bieterin in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt werden und eine Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats darstellen, dahingehend auf die Zielgesellschaft hinzuwirken, dass diese Alta Group den Verkauf der Carve-Out Tochtergesellschaften im Einklang mit den Bestimmungen des Transaktionsvertrags vom 08. Mai 2026 anbietet.

Der Fokus der Zielgesellschaft auf Privatkunden sowie Klein- und Mittelunternehmen spiegelt auch den strategischen Fokus der lokalen Tochterbanken der RBI Gruppe in den jeweiligen Ländern wider und erlaubt diesen, die Kundenbasis entsprechend zu erweitern.

Die RBI plant, die Aktivitäten der Zielgesellschaft in Österreich, welche sich auf Einlagengeschäft beschränken, zu beenden.

## 6.2 Squeeze-Out

Nach dem GesAusG kann – sofern die Bieterin über zumindest 90 % des Grundkapitals und über zumindest 90 % der stimmberechtigten Aktien der Addiko verfügt sowie weitere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind – die Bieterin die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, beantragen („**Squeeze-Out**“). Die Bieterin hat gegenwärtig keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein solcher Squeeze-Out, entweder nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgen soll, falls die gesetzlichen Bedingungen hierfür erfüllt sind.

## 6.3 Delisting

Die Stammaktien der Zielgesellschaft sind zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment „Standard Market Auction“ zugelassen. Die Bieterin verfolgt mit der Durchführung des Angebots nicht das Ziel einer Beendigung des Börsenhandels in den Aktien der Zielgesellschaft („**Delisting**“). Ein Delisting würde aus heutiger Sicht nur nach Durchführung eines etwaigen Squeeze-Out nach dem GesAusG erfolgen, wobei die Bieterin keine Entscheidung getroffen hat, einen Squeeze-Out durchzuführen. Das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

Klarstellend wird festgehalten, dass im Falle einer derart hohen Annahmquote des Angebots, die dazu führt, dass nicht mehr zumindest 2 % der Addiko-Aktien (dies sind rund 390.000 Aktien) im Besitz von 50 Aktionären sind, die Notierungsvoraussetzung der Mindeststreuung für den Amtlichen Handel gemäß § 40 Abs 1 Z 7 BörseG nicht mehr erfüllt wäre. In diesem Fall könnte die Wiener Börse AG ein Delisting gemäß § 38 Abs 4 BörseG vornehmen.

## 6.4 Carve-Out

### 6.4.1 Parteien, Kaufgegenstand und Übertragung

Die Bieterin beabsichtigt, nach erfolgreichem Abschluss dieses Angebots – dann wäre die Bieterin zu mehr als 75% an der Zielgesellschaft beteiligt (vorbehaltlich einer Senkung der Mindestannahmeschwelle) – und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Zielgesellschaft einen Anteilskaufvertrag (das „**Carve-Out SPA**“) mit Alta Group, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eine mit Alta Group gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin (die „**Carve-Out Käuferin**“) betreffend die Übertragung sämtlicher von Addiko gehaltener Anteile an den vier Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das sind Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka (Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro) (die „**Carve-Out Tochtergesellschaften**“) abschließt (der „**Carve-Out**“).

Die folgende Tabelle stellt bestimmte wirtschaftliche Aspekte in Bezug auf die Carve-Out Tochtergesellschaften näher dar, wobei klarstellend festgehalten wird, dass für die Tochtergesellschaften nur die Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 verfügbar waren:

	Addiko Bank a.d. Belgrade (Serbia)	Addiko Bank d.d. (Bosnia & Herzegovina)	Addiko Bank a.d. Banja Luka (Repub- lika Srpska)	Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro)	Carve-Out Tochterge- sellschaften kumuliert	Addiko- Gruppe ku- muliert
Eigenkapital- rentabilität zum 31.12.2024	4,4 %	13,0 %	11,7 %	7,8 %	(nicht an- wendbar, da evtl. Konsoli- dierungsef- fekte)	5,7 %
Eigenkapital- kosten zum 31.12.2024	15,0 %	18,8 %	18,8 %	16,1 %	(nicht an- wendbar, da evtl. Konsoli- dierungsef- fekte)	(nicht an- wendbar, da evtl. Konsoli- dierungsef- fekte)
Gesamtvermö- genswerte zum 31.12.2024, in EURm	923	672	550	240	2.385	7.260
Kreditbestand zum 31.12.2024, in EURm	534	291	338	156	1.319	3.490
Eigenkapital zum 31.12.2024, in EURm	203	102	101	39	445	840

Die Carve-Out Käuferin hält zum Angebotstag 1.878.167 (eine Million achthundertachtund-siebzigttausend einhundertsevenundsechzig) Stück Aktien der Addiko, die rund 9,74 % (neun Komma vierundsiebzig Prozent) der Stimmrechte und 9,63 % (neun Komma dreiundsechzig Prozent) des Grundkapitals der Addiko repräsentieren. Ferner hat die Carve-Out Käuferin, ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025 (abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf>), insgesamt vier aufschiebend bedingte Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stammaktien, entsprechend 3.891.982 Stimmrechte und 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Die aufschiebenden Bedingungen für die Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien sind bislang in keinem dieser Aktienkaufverträge eingetreten (siehe dazu weitere Informationen in Punkt 2.2.4).

Der Carve-Out soll durch das Vorliegen aller erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere zusammenschlusskontrollrechtliche und aufsichtsrechtliche Bewilligungen und Freigaben, aufschiebend bedingt sein.

Die sachenrechtliche Übertragung der von Addiko gehaltenen Anteile an den Carve-Out Tochtergesellschaften soll gesondert mittels für die jeweilige Jurisdiktion erstellten lokalen Übertragungsvereinbarungen erfolgen. Nach dem Carve-Out SPA kann die Übertragung der Anteile auch für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften zu einem gesonderten Vollzugstermin erfolgen, wenn die für die Übertragung der Anteile erforderlichen Genehmigungen zu

unterschiedlichen Zeitpunkten vorliegen. Liegen die erforderlichen Genehmigungen für eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesellschaft(en) nicht innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten (das „**SPA Long Stop Date**“) ab Unterfertigung des Carve-Out SPA vor, so können Addiko und die Carve-Out Käuferin hinsichtlich dieser Carve-Out Tochtergesellschaft(en) vom Carve-Out SPA zurücktreten.

#### 6.4.2 Kaufpreis, Kaufpreismechanismus und Carve-Out Nachzahlung

Der Carve-Out soll zumindest zum Verkehrswert der Carve-Out Tochtergesellschaften erfolgen. Die Fremdüblichkeit des Kaufpreises für die Carve-Out Tochtergesellschaften wird insbesondere durch den Kaufpreismechanismus des Carve-Out SPA sichergestellt. Hierbei ist zur Sicherstellung der Fremdüblichkeit eine doppelte Kaufpreisuntergrenze festgelegt. Der Kaufpreis darf nicht unter dem gemäß einer Kaufpreisformel (siehe sogleich unten (a)) ermittelten Betrag und nicht unter dem Ergebnis einer aktuellen Unternehmensbewertung (siehe unten (b)) liegen. Der Vergleich erfolgt vor der Unterzeichnung des Carve-Out SPA auf Basis der zur Unterzeichnung verfügbaren Daten und für alle Carve-Out Tochtergesellschaften gemeinsam. Festgehalten wird, dass sich die Maßgeblichkeit des Kaufpreismechanismus, der zum höheren Gesamtpreis führt, nach dem Vertragswerk (Transaktionsvertrag und Carve-Out SPA) automatisch ergibt und weder die Bieterin noch die Carve-Out Käuferin diskretionär die Festlegung des Kaufpreismechanismus vornehmen kann. Dadurch ist weiters sichergestellt, dass ein Erwerb der Carve-Out Tochtergesellschaften durch die Carve-Out Käuferin nicht zu einem Kaufpreis unter dem Wert gemäß der Unternehmensbewertung erfolgt.

##### (a) Kaufpreis gemäß Kaufpreisformel

Der in Aussicht genommene Kaufpreis (der „**Endgültige Formelkaufpreis**“) wird für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften formelhaft zum Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA wie folgt berechnet:

$$\text{Endgültige Formelkaufpreis} = \text{Relevantes Carve Out CET1} \times \frac{\text{Gesamtangebotspreis} + 61,2\text{Mio}}{\text{CET1 Addiko Gruppe zum 31.12.2025}}$$

Das „**Relevante Carve-Out CET1**“ entspricht dabei dem CET1-Kapital (Hartes Kernkapital) gemäß der Verordnung (EU) Nr 575/2013 (CRR, Capital Requirements Regulation) der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft gemäß dem letzten vor Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA vorliegenden Quartalsabschlusses der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft.

Als **Gesamtangebotspreis** wird der gemäß diesem Übernahmeangebot angebotene Preis für alle Angebotsaktien EUR 511.100.942 (Euro fünfhundertelf Millionen einhunderttausend neuhundertzweiundvierzig) herangezogen (zuzüglich allfälliger Erhöhungen des Angebotspreises bis zum Vollzug des Carve-Out SPA).

Der Betrag von EUR 61.200.000 (Euro einundsechzig Millionen zweihunderttausend) entspricht einer zwischen der Bieterin und der Alta Group vereinbarten Prämie zur teilweisen Abdeckung der overhead Kosten der Zielgesellschaft, das sind indirekte Kosten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs anfallen.

Das (konsolidierte) CET1 der Addiko-Gruppe wird in der Kaufpreisformel betraglich festgelegt und entspricht dem (konsolidierten) CET1 der Addiko-Gruppe zum 31.12.2025 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundzwanzig) mit einem Betrag von EUR 870,9 Mio (Euro achthundertsiebzog Millionen Komma neun).

Da der Endgültige Formelkaufpreis erst zeitnah zum Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA berechnet werden kann, wird er bei Unterzeichnung (*Signing*) des Carve-Out SPA noch nicht bekannt sein. Folglich wird die Bieterin dafür Sorge tragen, dass vor Abschluss des Carve-Out SPA ein indikativer Formelkaufpreis auf Grundlage des CET1-Kapitals der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft gemäß dem letzten vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA vorliegenden Quartalsabschluss der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft berechnet wird (dieser Wert der „**Formelkaufpreis bei Signing**“). Der Formelkaufpreis bei Signing wird folglich für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften wie folgt berechnet:

$$\text{Formelkaufpreis bei Signing} = \text{Relevantes Carve Out CET1} \times \frac{\text{Gesamtangebotspreis} + 61,2\text{Mio}}{\text{CET1 Addiko Gruppe zum 31.12.2025}}$$

Das Relevante Carve Out CET1 ist in der obigen Formel jenes zum Ende des Kalenderquartals unmittelbar vor Unterzeichnung (*Signing*) des Carve-Out SPA. Der Gesamtangebotspreis ist in der obigen Formel jener einschließlich allfälliger Erhöhungen des Angebotspreises bis zum Ende des Kalenderquartals unmittelbar vor Unterzeichnung (*Signing*) des Carve-Out SPA.

**Klarstellend wird festgehalten, dass es bei Anwendung des Kaufpreismechanismus mit Kaufpreisformel gemäß diesem Abschnitt zu keiner Carve-Out Nachzahlung gemäß Punkt 6.4.2(c) kommen kann.**

#### **(b) Kaufpreis gemäß Unternehmensbewertung**

Darüber hinaus wird die Bieterin als nach erfolgreicher Durchführung des Übernahmeangebots kontrollierende Aktionärin der Zielgesellschaft dafür Sorge tragen, dass die Zielgesellschaft zeitnah vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA eine Unternehmensbewertung durch einen geeigneten und von der Bieterin, der Carve-Out Käuferin und der Zielgesellschaft unabhängigen Sachverständigen nach den methodischen Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 des Fachsenats der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) betreffend den Kaufpreis für die Carve-Out Tochtergesellschaften (sowie für jede Carve-Out Tochtergesellschaft einzeln) einholt.

Sofern der darin ausgewiesene Wert für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften zusammen (der „**Gutachtenswert**“) den kumulierten Formelkaufpreis bei Signing (siehe zuvor in (a)) für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften übersteigt, stellt dieser höhere Gutachtenswert den Kaufpreis für alle Carve-Out Tochtergesellschaften gemäß dem Carve-Out SPA dar. Folglich soll der Kaufpreis gemäß Unternehmensbewertung und nicht der Kaufpreis gemäß Kaufpreisformel, dh der Endgültige Formelkaufpreis, zur Anwendung gelangen. Sollte ein *bona fide* Angebot eines Dritten auf Erwerb der Carve-Out Tochtergesellschaften vorliegen, so gilt der Gutachtenswert auf den vom Dritten angebotenen Kaufpreis als erhöht; in diesem Fall entfällt jedoch die Verpflichtung von Alta Group, die Carve-Out Tochtergesellschaften zu diesem höheren Wert zu erwerben.

Die Unterzeichnung des Carve-Out SPA und sohin auch der Vollzug des Carve-Out SPA zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem Gutachtenswert ist in diesem Fall unzulässig.

Der Kaufpreis in Höhe des Gutachtenswerts wird für den Zeitraum zwischen Unterzeichnung des Carve-Out SPA und Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA mit 4 % (vier Prozent) p.a. verzinst.

### (c) Carve-Out Nachzahlung

Liegt der für alle Carve-Out Tochtergesellschaften ausgewiesene Gutachtenswert über dem kumulierten Formelkaufpreis bei Signing, so erfolgt der Verkauf der Carve-Out Tochtergesellschaften zu den jeweiligen Gutachtenswerten. Unter der Voraussetzung, dass der Zielgesellschaft der entsprechende Kaufpreis zufließt, erhalten alle Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, in diesem Fall von der Bieterin eine vertragliche Nachzahlung. Die Nachzahlung pro Addiko-Aktie besteht in Höhe der Differenz zwischen Formelkaufpreis bei Signing und Gutachtenswert für die verkauften und übertragenen Carve-Out Tochtergesellschaften, wobei diese Differenz durch die Anzahl der Angebotsaktien dividiert wird („Carve-Out Nachzahlung“). Klarstellend wird festgehalten, dass die Angebotsaktien auch den Alta Direktbestand umfassen.

#### Die Carve-Out Nachzahlung wird mit folgender Formel veranschaulicht:

$$\text{Carve Out Nachzahlung pro Aktie} = \frac{\text{Gezahlter Gutachtenswert} - \text{Formelkaufpreis bei Signing}}{19.286.828}$$

*Beispiel 1: Der vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA berechnete kumulierte Formelkaufpreis bei Signing für alle Carve-Out Tochtergesellschaften beträgt EUR 230 Mio. Ein unabhängiger Gutachter berechnet den Gutachtenswert mit EUR 215 Mio. Daraus ergibt sich, dass der Formelkaufpreis bei Signing über dem Gutachtenswert liegt und damit keine Carve-Out Nachzahlung zur Anwendung kommt.*

*Beispiel 2: Der vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA berechnete kumulierte Formelkaufpreis bei Signing für die Carve-Out Tochtergesellschaften beträgt EUR 230 Mio. Ein unabhängiger Gutachter berechnet den Gutachtenswert mit EUR 250 Mio. Daraus ergibt sich, wenn der Carve-Out für die Carve-Out Tochtergesellschaften vollzogen wurde und der Kaufpreis der Zielgesellschaft zugeflossen ist, die Carve-Out Nachzahlung pro Aktie in Höhe von EUR 1,03676.*

Soweit bis zum SPA Long Stop Date nicht sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften übertragen werden können, zB weil nicht sämtliche dafür erforderlichen bankaufsichtsrechtlichen und kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben vorliegen, wird die Carve-Out Nachzahlung nur für jene Carve-Out Tochtergesellschaften berechnet, die bis zum SPA Long Stop Date tatsächlich übertragen wurden. Für die Berechnung der Carve-Out Nachzahlung ist in diesem Fall auf den Anteil des Formelkaufpreises bei Signing abzustellen, der auf die übertragenden Carve-Out Tochtergesellschaften entfällt sowie auf die jeweiligen in der Unternehmensbewertung ausgewiesenen individuellen Gutachtenswerte betreffend die bis zum SPA Long Stop Date übertragenen Carve-Out Tochtergesellschaften entfällt.

Die Bieterin kann aus heutiger Sicht keine Einschätzung vornehmen, ob sämtliche bankaufsichtsrechtlichen und kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben für den Vollzug des Carve-Out SPA erlangt werden können. Soweit die bankaufsichtsrechtlichen oder kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben betreffend eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesellschaft(en) nicht erlangt werden oder der Carve-Out SPA aus einem anderen Grund nicht vollzogen wird, verbleibt die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft bei der Zielgesellschaft und ein allenfalls auf diese Carve-Out Tochtergesellschaft entfallender Gutachtenswert wird für die Berechnung der Carve-Out Nachzahlung nicht berücksichtigt.

**Klarstellend wird festgehalten, dass ein Verkauf oder eine Verpflichtung zum Verkauf einer Beteiligung an einer Carve-Out Tochtergesellschaft vor Abschluss des Carve-Out SPA zum Unterbleiben des Abschlusses des Carve-Out SPA führen könnte, wodurch es auch zu keiner Carve-Out Nachzahlung kommt.**

Es sei darauf hingewiesen, dass der Vergleich zwischen Formelkaufpreis bei Signing und Gutachtenswert mit dem Ergebnis, dass der höhere der beiden Werte für das Carve-Out SPA maßgeblich ist, auf aggregierter Basis erfolgt, also für alle Carve-Out Tochtergesellschaften insgesamt und nicht für jede Carve-Out Tochtergesellschaft einzeln.

Stellt die Übernahmekommission gemäß § 33 Abs 1 Z 1 ÜbG vor Fälligkeit der Carve-Out Nachzahlung gemäß dem folgenden Absatz fest, dass der Angebotspreis den Bestimmungen des ÜbG nicht entsprochen hat und die Bieterin somit eine gesetzliche Nachzahlung zu leisten hat, so wird diese von der Übernahmekommission festgestellte Nachzahlung bei der Berechnung der Carve-Out Nachzahlung in der Formel für den Formelkaufpreis bei Signing (in dem Element „Gesamtangebotspreis“) berücksichtigt und führt zu einer Reduktion der Carve-Out Nachzahlung.

Die Carve-Out Nachzahlung wird 10 (zehn) Börsenstage nach Zahlungseingang des Kaufpreises gemäß dem Carve-Out SPA bei der Zielgesellschaft fällig. **Die Bieterin erachtet auf Basis von Erfahrungswerten betreffend die Dauer von regulatorischen Genehmigungsverfahren einen vollständigen oder teilweisen Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA und somit die Fälligkeit einer Nachzahlung im 2. Halbjahr 2027 als realistisch.** Um eine allfällige Carve-Out Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen, wird bei Settlement des Angebots über die Depotbanken eine gesonderte ISIN AT0000A3TZ75 „**Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Carve-Out Nachzahlung**“ eingebucht.

Die Bieterin hat jeweils innerhalb von fünf Börsenstagen über die Informationskanäle gemäß Punkt 5.10 gesondert bekannt zu machen:

(i) den Abschluss des Carve-Out SPA, den Gutachtenswert und, soweit der Gutachtenswert den Formelkaufpreis bei Signing übersteigt, die Berechnung und die voraussichtliche Höhe der Carve-Out Nachzahlung; und

(ii) den Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA hinsichtlich einer oder mehrerer Carve-Out Tochtergesellschaften, den effektiven Zahlungseingang des Kaufpreises bei der Zielgesellschaft sowie den Betrag und die Fälligkeit der Carve-Out Nachzahlung.

**Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nochmals festgehalten, dass eine Carve-Out Nachzahlung nur dann erfolgt, wenn der Abschluss des Carve-Out SPA unter Verwendung des Gutachtenswert erfolgt und das Carve-Out SPA tatsächlich vollzogen und der Kaufpreis bezahlt wird.**

#### **6.4.3 Weitere Eckpunkte des Carve-Out und des Carve-Out SPA**

Das Carve-Out SPA soll unter anderem einen Schutz der Carve-Out Käuferin gegen bis zum Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA eintretende Wertabflüsse (*Equity Shifts*) von den Carve-Out Tochtergesellschaften zu Addiko, den Verbleibenden Tochtergesellschaften sowie der Bieterin und deren verbundenen Unternehmen vorsehen. Diese Wertabflüsse sollen auf Euro-für-Euro-Basis von Addiko an die Carve-Out Käuferin ersetzt werden. Diese in Anteilskaufverträgen verbreitete Regelung soll verhindern, dass es vor Vollzug des Carve-Out SPA

zu einer wirtschaftlichen Aushöhlung der Carve-Out Tochtergesellschaften zB durch Dividendenabflüsse zugunsten der Zielgesellschaft als Verkäuferin kommt, die nicht im Kaufpreis ihren Niederschlag findet.

Das Carve-Out SPA soll eingeschränkte Verkäufergarantien (im Wesentlichen betreffend das unbelastete Eigentum von Addiko an den Anteilen der Carve-Out Tochtergesellschaften) sowie Zusagen (*covenants*) der Addiko betreffend Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften bis Vollzug vorsehen. Die Gesamthaftung der Addiko aus den Garantien für die Veräußerung der Carve-Out Tochtergesellschaften soll im Carve-Out SPA mit dem auf die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft entfallenden Teil des Kaufpreises begrenzt werden. Ferner soll das Carve-Out SPA eine Verpflichtung der Carve-Out Käuferin enthalten, keine Ansprüche oder Verfahren gegen Addiko, deren Konzerngesellschaften oder deren Organmitglieder wegen vor dem Carve-Out gesetzter Handlungen oder Unterlassungen geltend zu machen, ausgenommen bei Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, Arglist oder einer strafbaren Handlung.

Im Zuge des Carve-Out soll zwischen der Carve-Out Käuferin und Addiko auch ein für derartige Transaktionen üblicher Übergangs-Dienstleistungsvertrag (*Transitional Services Agreement*) abgeschlossen werden. Dieser soll für eine Übergangsfrist von 12 (zwölf) Monaten nach Durchführung des Carve-Out (mit einer einmaligen Verlängerungsoption der Carve-Out Käuferin für weitere 12 (zwölf) Monate) die Kontinuität des Bankbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften sicherstellen, bis entsprechende Dienstleistungen von der Carve-Out Käuferin oder von Dritten erbracht werden können. Das Entgelt für diese Dienstleistungen ist in fremdüblicher Höhe wie beispielsweise auf Basis der OECD-Verrechnungspreisleitlinien festzulegen, zumindest jedoch in Höhe der bisher von den Carve-Out Tochtergesellschaften für diese Dienstleistungen gezahlten Entgelte.

## **6.5 Künftige Geschäftspolitik betreffend die Zielgesellschaft und deren Tochtergesellschaften**

RBI plant, die Fähigkeiten beider Institute gezielt zu bündeln und im Zuge einer vollständigen Integration – insbesondere der Tochtergesellschaft in Kroatien – ein nachhaltiges und wertsteigerndes Wachstum zu erzielen. Die vollständige operative, technologische und organisatorische Integration der Tochtergesellschaft in Kroatien stellt dabei einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar, um Synergien rasch zu realisieren und ein beschleunigtes Wachstum zu ermöglichen. Insbesondere die Fähigkeiten der Zielgesellschaft im Bereich Digital Banking stellen für die RBI Gruppe eine attraktive Stärke dar, auf der weiter aufgebaut werden soll. Hierbei sollen selektiv das Wissen und die Expertise genutzt werden und den Kunden der gesamten RBI Gruppe verfügbar gemacht werden und dadurch das Ertragspotenzial gesteigert werden. Darüber hinaus sind auch kostenseitige Synergieeffekte in den sich überschneidenden geographischen Märkten (vor allem in Kroatien, aber auch Serbien sowie Bosnien und Herzegowina, sollte der geplante Carve-Out (wie oben in Punkt 6.4 beschrieben) nicht erfolgen können) zu erwarten. Für die Tochtergesellschaft in Slowenien zieht die RBI Gruppe den Ausbau des Produktangebots und damit einen weiteren Ausbau zur Festigung der Marktposition in Erwägung.

## **6.6 Auswirkungen auf Beschäftigungssituation und Sitz der Verwaltung**

### **6.6.1 Beschäftigungssituation**

Die Bieterin ist sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter der Zielgesellschaft bewusst. Die Bieterin ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell der Zielgesellschaft identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

### **6.6.2 Sitz der Verwaltung**

Der Sitz der Verwaltung der Zielgesellschaft soll vorerst weiterhin in Wien bleiben. Wie jedoch bereits in Punkt 6.1 erläutert, beabsichtigt die Bieterin, die in Österreich betriebenen Aktivitäten der Zielgesellschaft, welche sich auf Einlagengeschäft beschränken, zu beenden. Vor diesem Hintergrund geht die Bieterin davon aus, dass der Sitz der Verwaltung der Zielgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgegeben werden wird. Dies könnte insbesondere im Rahmen einer strukturellen Maßnahme erfolgen, etwa durch eine Liquidation der Zielgesellschaft oder durch Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft.

### **6.6.3 Vorstand**

RBI behält sich vor, die Zusammensetzung des derzeitigen Vorstands von Addiko zu verändern, anerkennt jedoch dessen Kompetenzen und Leistungen. RBI hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. RBI behält sich das Recht vor, Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und dem österreichischen Corporate-Governance Kodex (unter Berücksichtigung der beabsichtigten Eingliederung der Zielgesellschaft in die RBI-Gruppe) abzugeben.

### **6.6.4 Aufsichtsrat**

Die Bieterin beabsichtigt, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

## **7. WEITERE ANGABEN**

### **7.1 Finanzierung des Angebots**

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Stammaktie und ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 511.100.942 (Euro fünfhundertelf Millionen einhunderttausend neunhundertzweiundvierzig) unter den Annahmen, dass einerseits alle Aktionäre das Angebot annehmen und andererseits keine weiteren Aktien der Addiko während der Angebotsfrist emittiert werden.

Ob eine Carve-Out Nachzahlung anfällt bzw. die Höhe einer möglichen Carve-Out Nachzahlung kann naturgemäß derzeit noch nicht abgeschätzt und beziffert werden. Zur Veranschaulichung sei eine hypothetische Carve-Out Nachzahlung von EUR 1,00 (Euro eins) je Stammaktie angenommen, die ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, ein weiteres (Bar-)Finanzierungsvolumen für das Angebot in Höhe von etwa EUR 19.286.828 (Euro neunzehn Millionen zweihundertsechundachtzig achthundertachtundzwanzig) auslösen würde. Dies gilt unter der Annahme, dass einerseits alle Aktionäre das Angebot annehmen und andererseits keine weiteren Aktien der Addiko während der Angebotsfrist emittiert werden.

Die Bieterin hat ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

Zum 31.12.2025 verfügte die Bieterin (auf Basis ihres Geschäftsberichts 2025) über Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen in Höhe von rund EUR 35.340.000.000 (Euro fünfunddreißig Milliarden dreihundertvierzig Millionen), Eigenkapital in Höhe von EUR 22.463.000.000 (Euro zweiundzwanzig Milliarden vierhundertdreiundsechzig Millionen) und eine Common Equity Tier I (CET1) Quote (Hartes Kernkapital-Quote) von 17,9% (siebzehn Komma neun Prozent).

Der Angebotspreis kann von der Bieterin daher ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln und ohne Gefährdung der künftigen Erfüllung regulatorischer Eigenmittelerfordernisse vollständig finanziert werden. Aus heutiger Sicht kann auch eine mögliche über den fixen Angebotspreis hinausgehende Carve-Out Nachzahlung von der Bieterin ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln und ohne Gefährdung der künftigen Erfüllung regulatorischer Eigenmittelerfordernisse vollständig finanziert werden.

## **7.2 Steuerliche Hinweise**

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktions- und Abwicklungskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sind für in Österreich steuerlich ansässige oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Aktionäre relevant. Diese Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die österreichischen ertragsteuerlichen Rechtsfolgen geben, die sich unmittelbar aus dem Barverkauf der Aktien ergeben. Es ist nicht möglich, detailliertere und speziell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Aktionärs abgestimmte Informationen über die Besteuerung der Aktien zu geben. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben die aktuelle Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots in Geltung ist, und dass sich diese durch künftige Änderungen der Rechtslage bzw. des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung sogar rückwirkend verändern kann.

Angeichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr eigener steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

### **7.2.1 Allgemeine steuerrechtliche Informationen**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (weltweites Einkommen) der österreichischen Einkommensteuer (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Einkommensteuer (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO in Österreich haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (weltweites Einkommen) der österreichischen Körperschaftsteuer (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder den Ort ihrer Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Körperschaftsteuer (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Bei beschränkter Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

### **7.2.2 In Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen als Aktionäre**

Die Annahme des Angebots stellt eine Veräußerung durch die Aktionäre dar.

Hält eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person die Aktien im Privat- oder Betriebsvermögen, so hat dies die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Für Zwecke der nachstehenden Ausführungen ist zu unterscheiden, ob es sich um „Altbestand“ (Aktien, die vor dem 01.01.2011 angeschafft wurden) oder „Neubestand“ (Aktien, die ab dem 01.01.2011 angeschafft wurden) handelt. Veräußerungsgewinne aus Neubestand unterliegen grundsätzlich der Besteuerung gemäß § 27 Abs 3 EStG. Veräußerungsgewinne aus Altbestand im Privatvermögen sind grundsätzlich nicht nach § 27 EStG steuerpflichtig; dies gilt jedoch nicht, soweit im Einzelfall besondere Tatbestände eingreifen (zB wesentliche Beteiligung bzw. sonstige Sondervorschriften). Veräußerungsgewinne aus Altbestand im Betriebsvermögen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten des jeweiligen Aktionärs; allfällige zusammenhängende Werbungskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent).

Im Fall der Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer). Die Einkommensteuerpflicht des Aktionärs in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent) als abgegolten. Wird hingegen keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten (z.B. aufgrund einer depotführenden Stelle im Ausland), so sind die Einkünfte vom Aktionär in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemei-

nen Bestimmungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent). Die Verwertung von entstandenen Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (sogenannte „Regelbesteuerungsoption“). Beträgt die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent), so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann dabei nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden. Auch wenn die Option zur Regelbesteuerung ausgeübt wird, unterliegt die Verrechnung von Veräußerungsverlusten erheblichen Einschränkungen.

### **7.2.3 In Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften als Aktionäre**

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen bei diesen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen demnach dem 23%-igen (dreiundzwanzigprozentigen) Körperschaftsteuersatz.

Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Sofern es keine Deckung durch andere Einkünfte gibt, kann der Verlust vorgetragen werden. Im Allgemeinen können Verlustvorträge bis zu 75% des Gesamteinkommens einer Körperschaft ausgeglichen werden.

Besondere Bestimmungen gelten u.a. für Körperschaften in der Rechtsform von Privatstiftungen oder (gemeinnützigen) Vereinen.

### **7.2.4 In Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften als Aktionäre**

Österreichische Personengesellschaften sind keine eigenständigen Steuersubjekte, sondern steuerlich transparent. Sollten die Aktien aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Körperschaft ist sowie danach, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

### **7.2.5 Nicht in Österreich ansässige Aktionäre**

Veräußerungsgewinne aus der Annahme des Angebots unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären nach dem österreichischen Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn der Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Addiko-Aktien zu mindestens 1% (ein Prozent) an der Addiko beteiligt war.

Allerdings kann das Besteuerungsrecht Österreichs an den Aktien aufgrund doppelbesteuerungsabkommensrechtlicher Vorschriften eingeschränkt oder beschränkt sein. Sollte der je-

weilige Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Aktien im Betriebsvermögen hält.

### **7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieses Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Dieses Angebot wird auch in Übereinstimmung mit bestimmten Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt, die für grenzüberschreitende Übernahmeangebote gelten (siehe Punkt 7.5).

### **7.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication**

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb von Österreich geprüft oder genehmigt und es wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt.

Aktionären, die außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika.

#### English Version:

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) any summary or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the

Offer outside of the Republic of Austria or the United States of America is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer Addiko Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria or the United States of America and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria or the United States of America are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer from outside the Republic of Austria or the United States of America.

#### **7.5 Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States of America**

Bei dem Angebot handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Übernahmeangebot, das Offenlegungs- und anderen verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegt, einschließlich jener in Bezug auf die Abwicklung und den Zeitpunkt der Zahlungen nach österreichischem Recht, die sich von jenen unterscheiden, die nach den innerstaatlichen Verfahren und Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika für Übernahmeangebote gelten.

Weder die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission) noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika hat das Angebot genehmigt oder untersagt oder die Angemessenheit und Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit dem Angebot bestätigt. Für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika kann es schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika durchzusetzen, da sowohl die Zielgesellschaft als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika haben. Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sind unter Umständen nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen leitenden Angestellten und Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Verletzung des US-Wertpapierrechts zu verklagen. Außerdem kann es zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Urteilen eines US-Gerichts außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kommen.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, können die Bieterin und die für sie handelnden Personen vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Nachfrist außerhalb des Angebots direkt oder indirekt Aktien der Zielgesellschaft erwerben oder Vorkehrungen zu deren Erwerb treffen oder Derivatgeschäfte in Bezug auf diese abschließen. Dies gilt auch für andere

Wertpapiere, die unmittelbar in Aktien der Zielgesellschaft wandelbar, umtauschbar oder ausübbar sind. Diese Käufe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse als ausgehandelte Geschäfte getätigt werden. Alle Informationen über solche Käufe werden gemäß den in Österreich oder einer anderen relevanten Rechtsordnung geltenden Gesetzen oder Vorschriften offengelegt.

English Version:

The Offer is a cross border tender offer that is subject to disclosure and other procedural requirements, including those With respect to settlement procedures and timing of payments contemplated by Austrian Law, which are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and law.

Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulatory authority of any state of the United States of America has approved or prohibited the Offer or confirmed the adequacy and completeness of this offer document or any other document relating to the Offer. It may be difficult for Shareholders resident, domiciled or habitually resident in the United States of America to enforce their rights and claims under United States of America securities laws because both the Target Company and the Bidder are domiciled outside the United States of America. Shareholders domiciled, resident and habitually resident in the United States of America may not be able to sue a company domiciled outside the United States of America or its officers and directors domiciled outside the United States of America for violation of United States of America securities law in a court in the United States of America. Further, difficulties may arise in enforcing judgments of a United States of America court outside the United States of America.

To the extent permissible under applicable law or regulation, the Bidder and persons acting on its behalf may, before, during, or after the expiration of the Acceptance Period or the Additional Acceptance Period, respectively, acquire or make arrangements to acquire, directly or indirectly, or enter into derivative transactions with respect to, the shares in the Target Company, outside of the Offer. This also applies to other securities which are directly convertible into, exchangeable for, or exercisable for shares in the Target Company. These purchases may be completed via the stock exchange at market prices or outside the stock exchange in negotiated transactions. Any information about such purchases will be disclosed as required by law or regulation in Austria or any other relevant jurisdiction.

## **7.6 Verbindlichkeit der deutschen Fassung**

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage ist bindend und maßgebend. Die englische Übersetzung der Angebotsunterlage dient lediglich Informationszwecken und ist nicht bindend.

## **7.7 Berater der Bieterin**

Als Berater der Bieterin fungierten unter anderem

- CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Gauermannngasse 2, 1010 Wien als Rechtsberater der Bieterin und deren Vertreter gegenüber der ÜbK.

## **7.8 Weitere Auskünfte**

Weitere Auskünfte über die Abwicklung des Angebots können bei der Zahl- und Abwicklungsstelle, E-Mail [ecm@rbinternational.com](mailto:ecm@rbinternational.com) eingeholt werden.

Weitere Informationen können auf der Website der Zielgesellschaft ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)) und der ÜbK ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) eingesehen werden. Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

#### **7.9 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin**

Die Bieterin hat Grant Thornton Austria Audit GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, FN 230316 a, zu ihrem Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

*[Unterschriftsseite folgt]*

Wien, am 13. Mai 2026

**Raiffeisen Bank International AG**

  
Name: Hans-Jörg Horvath

  
Name: Dr. Robert Kaukal

**8. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄSS § 9 ÜBG**

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG als Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 13. Mai 2026

**Grant Thornton Austria Audit GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**

